

Vorblatt**Ziel(e)**

Siehe unten die Ziele der einzelnen Abschnitte.

Inhalt

Siehe unten die Inhalte der einzelnen Abschnitte.

Abschätzung der Auswirkungen (Zusammenfassung)**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1. Abschnitt (Justiz)	Nettofinanzierung Bund	0	-6.495	-12.687	-12.673	-12.734	
2. Abschnitt (Finanzen): Finanzzuschuss für NÖ	Nettofinanzierung Bund	0	-9.000	0	0	0	
3. Abschnitt (Arbeit): Arbeitsmarktpolitik	Nettofinanzierung Bund	0	-41.700	0	0	0	
4. Abschnitt (Konsumentenschutz)	Nettofinanzierung Bund	-	-5.000	0	0	0	0
5. Abschnitt (Umwelt)	Nettofinanzierung Bund	-173.676	-423.702	-565.145	-570.501	-552.127	-
6. Abschnitt (Schulwesen und Forschungsförderung): Schülerbeihilfen: FTE-Nationalstiftungsgesetz:	Nettofinanzierung Bund	0	-3.808	-11.425	-11.425	-11.425	
	Nettofinanzierung Bund	-	-140.000	-140.000	-140.000	-140.000	
7. Abschnitt (Kunst und Kultur)		0	-21.000	-21.000	-21.000	-21.000	
Summen		0	-650.705	-750.257	-755.599	-737.286	

Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen:**Auswirkungen auf Kinder und Jugend:**

Zu Art. 1 (Änderung der Exekutionsordnung) und 2 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden):

Da Gewalt in Familien ein häufiger Anwendungsfall der durch das Vorhaben erweiterten Möglichkeiten zur Gewaltprävention ist, trägt das Vorhaben zum Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bei.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Zu Art. 7 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes): Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Belastung von rund 401.875 Stunden pro Jahr.

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt für private Haushalte minimal aufwendig. Ein gewisser geringfügiger Aufwand ist jedoch für die Bestimmung und Auszahlung der Förderung unvermeidlich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Zu Art. 7 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes): Die rechtsetzende Maßnahme enthält 4 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund € 18.525.000,- pro Jahr verursacht.

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt für Unternehmen minimal aufwendig. Ein gewisser geringfügiger Aufwand ist jedoch für die Bestimmung und Auszahlung der Förderung unvermeidlich.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Zu Art. 7 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes): Unternehmen können von den Effekten der mit der Förderung ausgelösten Investitionen profitieren, insbesondere in Form von Energieeinsparungen oder aber bei der Umstellung auf erneuerbare Energieträger.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Zu Art. 7 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes): Die Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland (einschließlich der Sanierungsoffensiven) führen zu erheblichen positiven volkswirtschaftlichen Effekten, indem damit die Investitionstätigkeit angeregt, die Wertschöpfung gesteigert und der Arbeitsmarkt belebt wird. Zudem werden mit den Förderungen positive fiskalische Effekte erwartet, die die Kosten der öffentlichen Hand zur Bedeckung der Förderungen (einschließlich deren Abwicklung) übersteigen.

Auswirkungen auf die Umwelt:

Zu Art. 7 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes): Mit den geplanten Förderungen werden erhebliche umwelt- und klimapolitische Effekte, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Endenergieverbrauches sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger erwartet.

Soziale Auswirkungen:

Zu Art. 7 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes): Durch die Basisförderung von Bund (Sanierungsoffensive) und Länder sowie der ergänzenden Förderung aus dem Unterstützungsvolumen dienen den einkommensschwachen Haushalten zur Abfederung der aus dem Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme sowie aus der Durchführung thermischer Sanierungsmaßnahmen entstehenden Belastungen. Das Unterstützungsvolumen ist für den Dreijahreszeitraum 2023 – 2025 mit insgesamt 150 Millionen Euro dotiert.

Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.



Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zum 1. Abschnitt (Justiz) – Art. 1 bis 3 (Änderung der Exekutionsordnung, Änderung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, und Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Ziel(e)

- Verbesserung der Qualität von Dolmetschleistungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren durch Attraktivierung der Entlohnung.
- Vereinfachung bei der Abrechnung von Gebührenansprüchen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher.
- Verbesserung des Gewaltschutzes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neugestaltung des bei einem Tätigwerden in bestimmten justiziellen Verfahren sowie in Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommenden GebAG-Dolmetschertarifs.
- Straffung der Gebührentatbestände des § 54 GebAG.
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines gerichtlichen Auftrags zur Teilnahme an einem Gewaltpräventionstraining in Verfahren nach §§ 382b, 382c EO.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

§ 54 GebAG kommt regelmäßig in den Gerichts- und Verwaltungsverfahren (in letzteren insb. aufgrund der in § 53b AVG angeordneten sinngemäßen Anwendbarkeit des § 54 GebAG in Ansehung der Gebühren der nichtamtlichen Dolmetscher) zur Anwendung, in denen die öffentliche Hand die Gebühren zumindest vorübergehend zu tragen hat. Die vorgeschlagene Überarbeitung dieser tariflichen Regelung wird zwangsläufig zu Mehrausgaben insbesondere für den Bund führen. Diese Maßnahme ist jedoch notwendig, um die ausreichende Versorgung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden mit qualitativ hochwertigen Dolmetschleistungen zu gewährleisten.

In den Verfahren über den Schutz vor Gewalt in Wohnungen und den allgemeinen Schutz vor Gewalt soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, einem Gewalttäter nach dem Muster des § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz die Teilnahme an einem Antigewalttraining aufzutragen. Für die Berechnung der Kosten wurden die Kosten der sicherheitspolizeilichen Anordnungen herangezogen. Bei Anordnung durch das Gericht steht allerdings eine Verhaltensänderung durch opferschutzorientierte Täterarbeit im Fokus. Der Entwurf sieht daher eine Beratung von bis zu 16 Stunden vor, die Kosten dafür sind vom Bund zu tragen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	0	-6.495	-12.687	-12.673	-12.734
Nettofinanzierung Länder	0	-101	-208	-213	-216
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	-149	-308	-319
Nettofinanzierung Gesamt	0	-6.596	-13.044	-13.194	-13.269

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt folgenden Wirkungszielen des Bundesvoranschlags des Jahres 2021 bei:

- Untergliederung 13 Justiz: „Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer.“
- Untergliederung 11 Inneres: „Kriminalität konsequent und zielgerichtet bekämpfen.“
- Untergliederung 18 Fremdenwesen: „Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.“
- Untergliederung 13 Justiz: Maßnahme „Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Zivilrechts“ für das Wirkungsziel „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse“.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die nach dem Gebührenanspruchsgesetz abzurechnenden Gebühren der Dolmetscher:innen für ihre Tätigkeit in Gerichts- und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft sowie in Verwaltungsverfahren stehen seit längerer Zeit in der Kritik. Diese seien ihrer Höhe nach nicht mehr auf dem Stand der Zeit, zudem bedinge ihre Struktur einen hohen administrativen Abrechnungsaufwand.

Dies ist mit ein wesentlicher Grund dafür, dass die Zahl der in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Dolmetscher:innen seit Jahren stark rückläufig ist; ganz generell sind zunehmend immer weniger hochqualifizierte Personen bereit, sich den Gerichten und Behörden für eine Dolmetschtätigkeit zur Verfügung zu stellen, sodass immer wieder auf wenig(er) geeignete Personen zurückgegriffen werden muss. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Verdolmetschung in den Gerichts- und Verwaltungsverfahren, was gerade aus rechtsstaatlicher Sicht Probleme bereitet.

Zielgruppe dieser Erhöhung sind alle im Verfahrensbereich eingesetzten nichtamtlichen Dolmetscher:innen.

Gemäß § 38a Abs. 8 SPG hat der Gefährder bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einer Beratungsstelle für Gewaltprävention an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen. Für Personen, gegen die ein solches Verbot im Gerichtsverfahren ausgesprochen wird, besteht eine solche Verpflichtung nicht. Dieser wichtige Baustein im sicherheitspolizeilichen Gewaltschutz soll auch für das Provisorialverfahren nach der Exekutionsordnung nutzbar gemacht werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei unveränderter Beibehaltung der derzeitigen gebührenrechtlichen Rahmenbedingungen würde sich der Trend des Mangels an qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern fortsetzen; das über Jahre und Jahrzehnte unter erheblichem Aufwand eingerichtete System der allgemeinen Beeidigung und gerichtlichen Zertifizierung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, deren Vertrauenswürdigkeit geprüft ist und die für den Einsatz in Gerichtsverfahren und Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften besonders geeignet und fachlich versiert sind, würde weiter erodieren.

Ohne die vorgeschlagene Änderung der EO und des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, hätte das Gericht weiterhin keine Möglichkeit, Personen neben einem Verbot nach § 382b EO oder § 382c EO ein Gewaltpräventionstraining aufzutragen, wie dies derzeit im sicherheitspolizeilichen Gewaltschutz der Fall ist und auch im Provisorialverfahren nach der EO genutzt werden sollte.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Wesentliche Auswirkungen in einer der Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-GV sind durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag einzig im Kontext der Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes zu erwarten. Eben diese Änderungen sind insofern auch zum Inhalt einer künftigen internen Evaluierung gemäß § 11 WFA-GV zu machen. Für alle weiteren, inhaltlich in keinem Zusammenhang mit den Anpassungen im Bereich des GebAG stehenden Änderungsvorschläge gilt, dass für diese an sich die Durchführung einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung ausreichend ist, sodass diese auch von der verpflichtenden internen Evaluierung ausgenommen sind (§ 11 Abs.1a WFA-GV).

Die interne Evaluierung der Änderungen im GebAG wird zum einen anhand von Auswertungen über Ausgaben- und Einnahmenentwicklungen im Bereich der die Zahlungen nach dem Gebührenanspruchsgesetz betreffenden Positionen des Bundesvoranschlags erfolgen. Sie wird sinnvollerweise erst einige Zeit nach dem Inkrafttreten der Änderungen vorgenommen werden, weil die konkreten budgetären Auswirkungen über einen längeren Zeitraum beobachtet werden sollen.

Zum anderen wird die – erhoffte – Bereitschaft von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, sich wieder vermehrt dem Verfahren auf Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste zu unterziehen, anhand der Entwicklung der Eintragungszahlen zu überprüfen sein.

Besondere organisatorische Vorbereitungen sind dafür nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Qualität von Dolmetschleistungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren durch Attraktivierung der Entlohnung.

Beschreibung des Ziels:

Durch eine substanzielle Anhebung der Dolmetscherentlohnung und die damit verbundene Attraktivitätssteigerung der Dolmetschertätigkeit sollen die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden in die Lage versetzt werden, durchwegs gut ausgebildete Personen für Dolmetschleistungen heranziehen zu können. Dies führt zu einer Steigerung der Qualität der Verdolmetschung und damit auch zu einer Erhöhung der Akzeptanz gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Zahl an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist seit Jahren rückläufig; aktuell sind rund 740 Personen in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragen.	Aufgrund der gesetzten Maßnahmen konnte der Trend umgekehrt werden; über die Jahre ist es zu einem substanziellen Anstieg an Eintragungen in die Gerichtsdolmetscherliste gekommen. Die Anzahl der in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen ist um zumindest 10% gestiegen.

Ziel 2: Vereinfachung bei der Abrechnung von Gebührenansprüchen der Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

Beschreibung des Ziels:

Der administrative Aufwand sowohl bei der Geltendmachung als auch der Bestimmung von Gebühren der Dolmetscher:innen soll verringert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Abrechnungspositionen und -komponenten in § 54 GebAG ist sowohl die Gebührenabrechnung als auch die -bestimmung aufwändig.	Die Gebührenabrechnung hat sich aufgrund der erfolgten Überarbeitung des § 54 GebAG vereinfacht. Die Durchlaufzeit von der Gebührennotenlegung bis zur Überweisung an die Dolmetscher:innen hat sich verringert.

Ziel 3: Verbesserung des Gewaltschutzes.

Beschreibung des Ziels:

Durch den Ausbau opferschutzorientierter Täterarbeit sollen künftige Gewalttaten verhindert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Neugestaltung des bei einem Tätigwerden in bestimmten justiziellen Verfahren sowie in Verwaltungsverfahren zur Anwendung kommenden GebAG-Dolmetschertarifs.

Beschreibung der Maßnahme:

Eingehende Überarbeitung der Dolmetscher-Gebührentatbestände des GebAG sowohl für schriftliche Übersetzungs- als auch für mündliche Dolmetschleistungen bei gleichzeitiger substanzieller Anhebung der Höhe der jeweiligen Gebührenbeträge.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die sich in verschiedenen justiziellen Verfahren sowie in Verwaltungsverfahren nach dem „Dolmetschertarif“ des § 54 GebAG richtende Entlohnung der Dolmetscher:innen wird als unzureichend angesehen.	Durch die strukturelle und betragliche Überarbeitung des § 54 GebAG ist den Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Abrechnung ihrer Gebühren anhand eines zeitgemäßen und adäquaten Gebührenregimes möglich.

Maßnahme 2: Straffung der Gebührentatbestände des § 54 GebAG.

Beschreibung der Maßnahme:

Die für die schriftlichen Übersetzungs- und mündlichen Dolmetschleistungen in § 54 GebAG vorgesehenen Gebührentatbestände werden vereinfacht.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die in § 54 GebAG vorgesehenen verschiedenen Gebühren-Abrechnungskomponenten führen zu oft aufwändigen Abrechnungsvorgängen.	Durch die Straffung der Gebührentatbestände in § 54 GebAG hat sich die Gebührenabrechnung vereinfacht.

Maßnahme 3: Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung eines gerichtlichen Auftrags zur Teilnahme an einem Gewaltpräventionstraining in Verfahren nach §§ 382b, 382c EO.

Beschreibung der Maßnahme:

In den gerichtlichen Verfahren über den Schutz vor Gewalt in Wohnungen und den allgemeinen Schutz vor Gewalt soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, Gewalttätern nach dem Muster des § 38a Abs. 8 Sicherheitspolizeigesetz die Teilnahme an einem Antigewalttraining aufzutragen.

Umsetzung von Ziel 3

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Erträge	0	0	149	308	319
Werkleistungen	0	6.495	12.836	12.981	13.053
Aufwendungen gesamt	0	6.495	12.836	12.981	13.053
Nettoergebnis	0	-6.495	-12.687	-12.673	-12.734

Zu Art. 3 (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes):

Ausgangspunkt der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der Überarbeitung des „Dolmetscher-Tarifs“ nach § 54 GebAG in justiziellen Verfahren und in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind die Ausgaben des Bundes für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in diesen Bereichen; diese haben sich

- im Jahr 2019 auf insgesamt rund 13,33 Mio. Euro (Strafverfahren rund 9,62 Mio. Euro; Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten 0,65 Mio. Euro; sonstige Rechtssachen rund 1,43 Mio. Euro; Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht rund 1,63 Mio. Euro) und
- im Jahr 2020 auf insgesamt rund 11,6 Mio. Euro (Strafverfahren rund 8,2 Mio. Euro; Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten rund 0,57 Mio. Euro; sonstige Rechtssachen rund 1,31 Mio. Euro; Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht rund 1,52 Mio. Euro)

belaufen.

Von den geltend gemachten Gebührenbeträgen entfallen dabei im Justizbereich im Durchschnitt etwa 40% auf die Gebühr für Mühewaltung, insgesamt somit rund 5,33 Mio. Euro im Jahr 2019 und 4,64 Mio. Euro im Jahr 2020.

Unter Zugrundelegung einer Gebührenabrechnung anhand der neuen Tarifpositionen des § 54 GebAG wäre insofern ab dem Jahr 2022 mit jährlichen Mehrkosten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz in einer Größenordnung von rund 5,3 Mio. Euro zu kalkulieren, wobei davon auf die Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten etwa rund 0,3 Mio. Euro entfallen sollten; das Inkrafttreten der betreffenden Änderungen mit 1.7.2022 führt für das Jahr 2022 zu einer Halbierung dieser Beträge. Zu berücksichtigen ist dabei zum einen, dass in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in rund 60% der Fälle allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen (die bei mündlichen Dolmetschleistungen in diesen Verfahren gemäß dem neu vorgeschlagenen § 54 Abs. 2 GebAG künftig einen Zuschlag von 25% ansprechen können), während zum anderen die durchschnittliche Höhe der in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt verzeichneten Gebühren (von denen eben nur ein Teil auf die Mühewaltung entfällt) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (mit rund 215 Euro) zwar höher liegt als bei den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bzw. im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (mit rund 182 Euro), vor dem Bundesverwaltungsgericht aber gleichzeitig weniger in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragene Personen zum Einsatz kommen, sodass sich die zu erwartenden Mehrausgaben pro Fall in etwa die Waage halten sollten; generell niedriger liegen die in den Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten in den Jahren 2018 bis 2020 durchschnittlich angesprochenen Dolmetschergebühren (rund 118 Euro), sodass hier auch die durch die Änderungen im Bereich der Gebühr für Mühewaltung nach § 54 GebAG entstehenden Mehraufwendungen pro Fall merklich geringer ausfallen sollten.

Aufgrund der mit der getroffenen Maßnahme erzielten Attraktivitätssteigerung einer Eintragung in die Gerichtsdolmetscherliste ist in den Folgejahren mit einer Steigerung der Zahl an allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu rechnen. Die Mehrausgaben im Vergleich zur aktuellen Situation sollten sich aber auch mittelfristig auf nicht mehr als insgesamt 6 Mio. Euro jährlich (davon im ASG-Bereich nicht mehr als rund 0,32 Mio. Euro) belaufen.

Die jährlichen Ausgaben des Bundesministeriums für Inneres für Dolmetschleistungen im Verfahrensbereich betragen rund 18-20 Mio. Euro. Rund 80% fallen in UG 11 für Verdolmetschungen und Übersetzungen im polizeilichen Bereich an, rund 20% im Bereich des Asyl- und Fremdenwesens. Rund 66% der Kosten fallen für mündliche Mühewaltung an, 6% für schriftliche. Weitere 20% umfassen Aufwendungen für Zeitversäumnis, Reisekosten bilden einen Anteilswert von rund 9%. Die aus der gegenständlichen Gebührenanhebung und -anpassung resultierenden Adaptierungen bewirken eine Kostensteigerung iHv rund 37%.

Die bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit in Verfahren in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, sind gemäß § 93 ASGG von

den Trägern der Sozialversicherung zu tragen; hiervon mitumfasst sind unter anderem auch Kosten für Dolmetschleistungen. Diese Kosten – ausgenommen der Aufwand für Personal und Infrastruktur – sind dem Bund vom Dachverband der Sozialversicherungsträger für das jeweilige laufende Jahr durch Zahlung an die Bundesministerin für Justiz wie folgt zu ersetzen: Jährlich am 1. April die Hälfte der Vorjahreszahlung und am 1. Oktober die Hälfte der Vorjahreszahlung unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Vorjahreszahlung und den tatsächlichen gemäß Abs. 1 angefallenen Kosten des Vorjahres. Vor diesem Hintergrund sind im jeweilig laufenden Finanzjahr die entsprechenden Kosten als „Aufwendungen des Bundes“ darzustellen sowie im darauffolgenden Jahr als „Erträge des Bundes“ sowie „Aufwendungen der Sozialversicherungsträger“ in selbiger Höhe.

Was den Vollzugsbereich der Länder angeht, so ist dieser insofern betroffen, als im Verwaltungsverfahren – siehe insbesondere § 53b AVG – in Ansehung der Gebühren der nichtamtlichen Dolmetscher regelmäßig die sinngemäße Anwendbarkeit (unter anderem) des § 54 GebAG vorgesehen wird (die in § 53b AVG für die Gebühren der nichtamtlichen Dolmetscher primär vorgesehene Festsetzung durch Verordnung der Bundesregierung ist bislang nicht erfolgt). Aus diesem Grund haben die Änderungen des GebAG auch Auswirkungen in Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten der Länder. Die Zahlungen aus Amtsgeldern für Dolmetschleistungen in diesen Verfahren liegen insgesamt in einer Größenordnung von 0,4 bis 0,5 Mio. Euro jährlich. Die durch die vorgeschlagenen gebührenrechtlichen Maßnahmen bedingten Mehrausgaben dürften im Bereich der Länder insofern insgesamt in einer Größenordnung von etwa 0,2 Mio. Euro jährlich liegen; im Jahr 2022 machen diese Mehrkosten aufgrund des Inkrafttretens der betreffenden Änderungen mit 1.7.2022 etwa 0,1 Mio. Euro aus.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

Zu Art. 1 (Änderung der Exekutionsordnung) und 2 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden):

In den Verfahren über den Schutz vor Gewalt in Wohnungen und den allgemeinen Schutz vor Gewalt soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, einem Gewalttäter nach dem Muster des § 38a Abs. 8 des Sicherheitspolizeigesetzes die Teilnahme an einem Antigewalttraining aufzutragen. Damit sollen die im Provisorialverfahren bereits derzeit möglichen Verfügungen (Auftrag auf Verlassen der Wohnung; Verbot der Rückkehr in die Wohnung; Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten; Verbot des Zusammentreffens mit dem Antragsteller und Verbot der Annäherung an den Antragsteller oder an bestimmte Orte) durch ein Instrument erweitert werden, das künftige Gewalttätigkeiten verhindern soll. Dieser wichtige Baustein im sicherheitspolizeilichem Gewaltschutz soll auch für das Provisorialverfahren nach der Exekutionsordnung nutzbar gemacht werden.

Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre wurden 164 Wegweise-EVs ohne vorhergehende Wegweisung durch die Sicherheitsbehörde nach § 38a SPG von den Gerichten ausgesprochen. Die Kosten für eine Einzelsitzung Gewaltpräventionsberatung belaufen sich auf ca. 114 Euro (inklusive durchschnittlicher Dolmetscherkosten von 15 Euro), sodass sich die Kosten für eine 6-stündige Beratung auf ca. 684 Euro belaufen. Da es für die vom Gericht anzuordnende Gewaltpräventionsberatung möglich sein soll, auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen und auch eine kostenlose Gewaltpräventionsberatung in der Dauer von bis zu 16 Stunden durchzuführen (dadurch ergeben sich Kosten für die Beratung von 1 824 Euro), ergeben sich letztlich für 164 Verfahren maximale Kosten in der Höhe von ca. 299 136 Euro.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Werkleistungen		0	101	208	213	216
Kosten gesamt		0	101	208	213	216

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Werkleistungen		0	0	149	308	319
Aufwendungen gesamt		0	0	149	308	319

Die bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit in Verfahren in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen; diese Kosten umfassen die den Zeug:innen, Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichter:innen zu leistenden Gebühren beziehungsweise Entschädigungen.

Diese Kosten – ausgenommen der Aufwand für Personal und Infrastruktur – sind dem Bund vom Dachverband der Sozialversicherungsträger für das jeweilige laufende Jahr durch Zahlung an die Bundesministerin für Justiz wie folgt zu ersetzen: Jährlich am 1. April die Hälfte der Vorjahreszahlung und am 1. Oktober die Hälfte der Vorjahreszahlung unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Vorjahreszahlung und den tatsächlichen gemäß Abs. 1 angefallenen Kosten des Vorjahres. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz ist nicht anzuwenden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend**Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung

Die Anzahl der betroffenen Kinder, die in Haushalten leben, die von einer solchen Gewaltpräventionsmaßnahme betroffen sind, kann nicht abgeschätzt werden, liegt aber vermutlich unter den Wesentlichkeitskriterien.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Da Gewalt in Familien ein häufiger Anwendungsfall der durch das Vorhaben erweiterten Möglichkeiten zur Gewaltprävention ist, trägt das Vorhaben zum Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bei.



Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			6.495	12.836	12.981	13.053	
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	13.			2.661	5.467	5.612	5.684
gem. BFRG/BFG	11.			2.475	4.949	4.949	4.949
gem. BFRG/BFG	18.			1.060	2.121	2.121	2.121
gem. BFRG/BFG	13.01.03 Opferhilfe			299	299	299	299

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der Änderungen im GebAG erfolgt durch die Priorisierung von Vorhaben in Globalbudget 2 innerhalb des BFRG. Eine Abschätzung der konkreten Auswirkungen auf die einzelnen Detailbudgets der Oberlandesgerichte bzw. des Bundesverwaltungsgerichts ist derzeit nicht möglich.

Die Bedeckung in UG 11 und UG 18 erfolgt im Rahmen der Planung des BFRG 2022-2025. Gleiches gilt für die Bedeckung der in der UG 13 kostenwirksam werdenden Änderungen in der EO.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund		6.495.192,00	12.836.048,00	12.980.848,00	13.053.248,00
Länder		101.250,00	207.900,00	213.300,00	216.000,00
Sozialversicherungsträger			148.500,00	307.800,00	318.600,00
GESAMTSUMME		6.596.442,00	13.192.448,00	13.501.948,00	13.587.848,00

Bezeichnung	Körpersch.	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Dolmetschleistungen in ger. Verfahren und Ermittlungsverfahren der StA	Bund			29.900	75,00	59.800	77,00	59.800	79,00	59.800	80,00
Dolmetschleistungen in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren (Erstattung durch SV nächst. Jahr)	Bund			2.700	55,00	5.400	57,00	5.400	59,00	5.400	60,00
Dolmetschleistungen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	Bund			3.600	75,00	7.200	77,00	7.200	79,00	7.200	80,00
Dolmetschleistungen in Verwaltungsbehörden und -gerichten der Länder	Länder			1.350	75,00	2.700	77,00	2.700	79,00	2.700	80,00
Dolmetschleistungen in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten	Bund			30.240	81,83	60.480	81,83	60.480	81,83	60.480	81,83
Dolmetschleistungen in	Bund			12.960	81,83	25.920	81,83	25.920	81,83	25.920	81,83

asyl- und fremdenpolizeilichen Verfahren										
1. Instanz										
ger. Auftrag der Teilnahme an Gewaltpräventionstraining in Verf. nach §§ 382b, 382c EO	Bund	164	1.824,00	164	1.824,00	164	1.824,00	164	1.824,00	1.824,00
Erstattung durch Sozialversicherer an Bund für 2021 (§ 93 ASGG)	SV			2.700	55,00					
Erstattung durch Sozialversicherungsträger an Bund für 2022 (§ 93 ASGG)	SV					5.400	57,00			
Erstattung durch Sozialversicherer an Bund für 2023 (§ 93 ASGG)	SV							5.400		59,00

siehe dazu im Detail die Ausführungen zur Bedeckung

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2021	2022	2023	2024	2025
Bund			148.500,00	307.800,00	318.600,00

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Rückersatz durch Sozialversicherungsträger an Bund für 2022 (§ 93 ASGG)	Bund					2.700	55,00				
Rückersatz durch Sozialversicherungsträger an Bund für 2023 (§ 93 ASGG)	Bund							5.400	57,00		
Rückersatz durch Sozialversicherungsträger an Bund für 2024 (§ 93 ASGG)	Bund									5.400	59,00

Seit 1. Jänner 2012 hat der (nunmehr:) Dachverband der Sozialversicherungsträger gemäß § 93 ASGG dem Bund die bei den Gerichten in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten wie folgt zu ersetzen: Jährlich am 1. April die Hälfte der Vorjahreszahlung und am 1. Oktober die Hälfte der Vorjahreszahlung unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Vorjahreszahlung und den tatsächlichen angefallenen Kosten des Vorjahres.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension Wirkungsdimension	der Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

Wirkungsdimension	Subdimension Wirkungsdimension	der Wesentlichkeitskriterium
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1749785631).



Zum 2. Abschnitt (Finanzen)

Zu Art. 4 (Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Niederösterreich aus Anlass des 100-jährigen Bestehens als eigenständiges Bundesland)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2022
 Wirksamwerden:

Problemanalyse

Das Land Niederösterreich feiert im Gedenken an die endgültige Trennung von Niederösterreich und Wien sein 100-jähriges Bestehen als eigenständiges Bundesland der Republik Österreich. Die Trennung der beiden Bundesländer wurde vom Landtag Niederösterreich-Land und dem Wiener Gemeinderat als Landtag im Jahr 1921 beschlossen (Trennungsgesetz LGBl. für Wien Nr. 153/1921 und Trennungsgesetz LGBl. für NÖ.-Land Nr. 346/1921) und ist mit 1. Jänner 1922 in Kraft getreten.

Aus diesem Anlass wird aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuss in Höhe von neun Millionen Euro im Jahr 2022 gewährt.

Ziel(e)

Mit dem besonderen Gedenken an die Trennung im Jahr 1921 soll eine identitätsstiftende Wirkung erreicht und die Bedeutung von Niederösterreich als Kernland Österreichs, welches maßgeblich an der Gründung der Ersten und der Zweiten Republik beteiligt war, gewürdigt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Es werden zur Stärkung der Identität und Vielfalt in Niederösterreich kultur-, bildungs- und gesellschaftspolitische Projekte zum Thema „100 Jahre Niederösterreich“ mit dem Zweckzuschuss unterstützt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben leistet keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Der Bund gewährt dem Land Niederösterreich 9 Mio. € anlässlich des Jubiläums „100 Jahre Niederösterreich“. Die Mittel sind zur Stärkung der Identität und Vielfalt in Niederösterreich für kultur-, bildungs- und gesellschaftspolitische Projekte zum Thema „100 Jahre Niederösterreich“ zu verwenden.

Die Mittel werden gemäß BFG 2022 im DB 44.01.04 bereitgestellt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund		-9.000	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2021	2022	2023	2024	2025
Jubiläumszuschuss 2022 an Niederösterreich		9.000	0	0	0



Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		9.000					
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	44.01.04 Transfers nicht var.		9.000				

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung des Jubiläumszuschusses 2022 wird in die Planung des BFRG 2022-2025 bzw. des BFG 2022, DB 44.01.04. aufgenommen. Der Zuschuss ist zur Stärkung der Identität und Vielfalt in Niederösterreich für kultur-, bildungs- und gesellschaftspolitische Projekte zum Thema „100 Jahre Niederösterreich“ zu verwenden.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025	
Bund		9.000.000,00					
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Jubiläumszuschuss 2022 an Niederösterreich		1	9.000.000,00				

Der Bund gewährt dem Land Niederösterreich einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 9 Mio. € im Jahr 2022 aus Anlass des 100-jähriges Bestehens als eigenständiges Bundesland der Republik Österreich.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 684172528).



Zum 3. Abschnitt (Arbeit)

Zu Art. 5 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes)

Einbringende Stelle: BMA
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2022
 Wirksamwerden:

Ziel(e)

- Bedarfsgerechte Adaption von Finanzierungsströmen der Arbeitsmarktpolitik

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verordnungsermächtigung BM für Arbeit zur Finanzierung der Kurzarbeit für das Jahr 2022
- Entfall des Überweisungsbetrags aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den Insolvent-Entgelt-Fonds für das 2022

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die finanziellen Auswirkungen sind auf Basis des Bundesfinanzrahmens folgendermaßen zusammenzufassen: Durch die Verordnungsermächtigung zur Kurzarbeit werden voraussichtlich insgesamt 200 Millionen Euro für die Kurzarbeit 2022 zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 1 AMPFG). Durch den Entfall der Überweisung 2022 an den Insolvenz-Entgelt-Fonds aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik werden die Auszahlungen der UG-20 um rund 138,3 Millionen Euro reduziert werden (§ 14 Abs. 4 AMPFG). Durch die Modifizierung der Akontierungsregel an die Arbeitsmarktrücklage sind keine finanziellen Auswirkungen für die Zahlungssummen der Gesamtjahre zu erwarten (§ 15 Abs. 3).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	0	-41 700	0	0	0

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben leistet keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Zu den zentralen Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen gehören neben der Steuerpolitik sowie Fragen der Wirtschaftspolitik auch die Budgeterstellung sowie das Budget- und Finanzcontrolling. Dies umfasst auch das Finanzcontrolling für ausgegliederte Rechtsträger des Bundes, wobei das AMS und der Insolvenz-Entgelt-Fonds und der Bereich Arbeitsmarkt budgetär erhebliche Bedeutung haben. Insbesondere die Covid-19-Krise hat gezeigt, dass hier ein rasches Reagieren samt entsprechender budgetärer Maßnahmen auf aktuelle Entwicklungen notwendig ist. Die finanziellen Ressourcen werden dort eingesetzt, wo sie benötigt werden. Mit vorliegender Gesetzesänderung wird dieser Grundsatz in den aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen umgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne ausreichende Liquidität wären Maßnahmen zur Umsetzung vereinbarter arbeitsmarktpolitischer Fördermaßnahmen des AMS nicht möglich. Keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die erforderlichen Informationen finden sich in der Haushaltsverrechnung des Bundes.

Ziele

Ziel 1: Bedarfsgerechte Adaption von Finanzierungsströmen der Arbeitsmarktpolitik

Beschreibung des Ziels:

Finanzierungsströme der Arbeitsmarktpolitik sind dermaßen anzupassen, dass der Mitteleinsatz dort ermöglicht wird, wo der Bedarf gegeben ist (zB in der Weiterfinanzierung der betrieblichen Kurzarbeit). Überweisungen, die gegenwärtig aus Finanzierungsperspektive nicht erforderlich sind, sind zur Stabilisierung des Bundeshaushaltes auszusetzen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Finanzierung der Kurzarbeit 2022 gesetzlich noch nicht abgesichert.	Kurzarbeit wird auch im Jahr 2022 finanziert. Rücklagen des Insolvenz-Entgelt-Fonds werden bedarfsgerecht verringert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verordnungsermächtigung BM für Arbeit zur Finanzierung der Kurzarbeit für das Jahr 2022

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmung sieht die Verlängerung der Bereitstellung ausreichender Mittel für die Kurzarbeit auch im Jahr 2022 in Hinblick auf die erforderlichen Abrechnungen der Ausfallstunden der Vormonate vor. In § 13 Abs. 1 AMPFG wird die Wortfolge „für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021“ durch die Wortfolge „in den Jahren 2020 bis 2022“ ersetzt. Damit wird durch Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Finanzierung der Kurzarbeit sichergestellt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Finanzierung der Kurzarbeit durch die Bestimmung des § 13 AMPFG nur bis Ende 2021 gewährleistet.	Durch AMPFG Änderung ist Finanzierung der Kurzarbeit auch im Jahr 2022 gesichert. Die Inanspruchnahme von Kurzarbeit sichert in Teilbereichen der österreichischen Wirtschaft Arbeitsplätze.

Maßnahme 2: Entfall des Überweisungsbetrags aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den Insolvent-Entgelt-Fonds für das 2022

Beschreibung der Maßnahme:

Der neue § 14 Abs. 4 AMPFG sieht vor, dass die Überweisung der Mittel an den Insolvenz-Entgelt-Fonds für das Jahr 2022 vollständig entfällt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mittelakontierungen an den Insolvenz-Entgelt-Fonds laufen bis Ende 2022 weiter.	Keine Überweisung an den Insolvenz-Entgelt-Fonds im Jahr 2022.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	0	41 700	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	41 700	0	0	0

Ausgangspunkt sind die Berechnungen für den Bundesfinanzrahmen 2022-2025.

Hier wird für das Jahr 2022 von einem Mitteleinsatz für Kurzarbeit von insg. € 200 Mio. ausgegangen, wobei durch den geltenden § 13 AMPFG bereits Auszahlungen von bis zu 20 Mio. jährlich wie Ausgaben nach dem AIVG behandelt werden.

Nach geltender Gesetzeslage sind für 2022 Zahlungen an den IEF in Höhe von € 138,3 Mio. vorgesehen. Überweisungen in dieser Höhe für das Jahr 2022 entfallen durch die Novelle § 14 AMPFG.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.



Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			180 000				
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen			138 300				
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leist/Beitr BMAFJ			180 000			

Erläuterung der Bedeckung

Bedeckung wird in der UG-20 durch BFG 2022 sichergestellt.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025					
Bund			41 700 000,00								
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Kurzarbeit	Bund			1 180 000 000,00							
Entfall des Überweisungsbetrags an den IEF	Bund			1 -138 300 000,00							

Maßnahme 1: Im BVA 2022 werden die zahlungswirksamen Gesamtausgaben für Kurzarbeit im Jahr 2022 vorerst budgetär mit 200 Mio. Euro vorgesehen, wobei die Obergrenze für Auszahlungen für KUA mit 1 Mrd. festgelegt wird. Hintergrund ist, dass die von Arbeitgebern beantragte Kurzarbeit erfahrungsgemäß nicht in vollem Umfang schlagend wird.

Der Mehraufwand 2022 gegenüber der bis Ende 2021 geltenden Rechtslage beläuft sich auf Basis dieser Prognose auf 180 Mio. Euro (200 Mio. € minus 20 Mio. € § 13 Abs. 1 erster Satz AMPFG).

2023-2025: keine finanziellen Auswirkungen gegenüber geltender Rechtslage.

Maßnahme 2: Minderauszahlungen von 138,3 Mio. Euro im Jahr 2022 gemäß Schätzung auf Basis Bundesfinanzrahmengesetz, da keine Überweisung an den IEF im Jahr 2022 erfolgt. 2023-2025: keine finanziellen Auswirkungen gegenüber geltender Rechtslage.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none">- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 2416769).



Zum 4. Abschnitt (Konsumentenschutz)

Zu Art. 6 (Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2022 (VKI-Finanzierungsgesetz 2022 – VKI-FinanzG 2022))

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz über die Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation im Jahr 2022 (VKI-Finanzierungsgesetz 2022 – VKI-FinanzG 2022)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2022
Wirksamwerden:

Ziel(e)

- Ausreichende Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation

Mit diesem Gesetz wird ein auf das Jahr 2022 befristetes VKI-FinanzG erlassen, da die beiden im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 vorgesehenen Studien zur Evaluierung erst im Herbst 2021 fertig gestellt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das Gesetz sieht die Finanzierung des VKI, der neben der Arbeiterkammer als wesentliche Verbraucherorganisation Österreichs gilt und in den Bereichen Beratung, Untersuchung, Publikation und Rechtsdurchsetzung tätig ist, für das Jahr 2022 vor.

Wesentliche Auswirkungen

Dem VKI wird durch die Mittelzuwendung ermöglicht, die laut Statuten erforderlichen Tätigkeiten für Verbraucher:innen zu erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Gesetz stellt die Finanzierung des VKI in der Höhe von 5 Mio € für das Jahr 2022 sicher.

Dieser Betrag ist aufgeteilt in 4,25 Mio € für Verbraucherinformation, Rechtsberatung, Vergleichstests, Marktuntersuchungen und wissenschaftliche Tätigkeiten sowie 0,75 Mio € für Rechtsdurchsetzung und Rechtsfortbildung.

Es soll sich bei diesem Betrag zukünftig um eine Obergrenze handeln, die nur dann vollständig ausgeschöpft werden kann, wenn das aufgrund der Finanz- und Ertragslage des VKI auch tatsächlich notwendig ist.

Neu ist auch die Möglichkeit, dem VKI über den gesetzlich festgelegten Finanzierungsbetrag hinaus zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn außergewöhnliche Umstände das notwendig machen und rechtfertigen. Damit sollen Ereignisse wie die COVID-19-Pandemie berücksichtigt werden, die besondere Maßnahmen des VKI zum Schutz der Interessen der Verbraucher:innen notwendig machen, deren Kosten aber bei der Festlegung des jährlichen Finanzierungsbetrags in § 1 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden können.

Neu ist auch die jährliche Berichtspflicht des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gegenüber dem Ausschuss für Konsumentenschutz des Nationalrats.

Die auf Grund des Regierungsprogramms 2020-2024 vorgesehene Evaluierung ist noch nicht abgeschlossen, so dass vorerst kein unbefristetes Gesetz erlassen werden kann.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	-5.000	0	0	0	0

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Stärkung der Rechtsposition der Verbraucherinnen und Verbraucher und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung.“ der Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse**Problemdefinition**

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) hat seit Jahren eine Finanzierungslücke, die es ihm erschwert, seine Aufgaben wahrzunehmen und ein adäquates Dienstleistungsangebot für Verbraucher:innen in einer digitalisierten Konsumwelt anzubieten.

Deswegen ist im Regierungsprogramm 2020-2024 die langfristige Finanzierung des Vereins nach einer Evaluierung vereinbart. Diese Evaluierung des VKI ist noch nicht abschließend erfolgt, weswegen neuerlich ein auf 1 Jahr befristetes Gesetz erlassen wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne das Bundesgesetz wäre die Finanzierung des VKI fraglich und sein Bestand gefährdet. Bereits im Jahresabschluss 2019 haben die Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass der Bestand des Vereins gemäß § 273 Abs. 2 UWG gefährdet ist; es folgte eine Anmerkung im Vereinsregister gemäß § 22 Abs. 5 VerG.

Um diese Anmerkung im Vereinsregister löschen zu lassen, ist einerseits eine Erhöhung der Eigenkapitalquote und andererseits die Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung notwendig.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es wird im Rahmen der Funktion im Aufsichtsrat der jährliche Jahresabschluss einer Überprüfung unterzogen und unterjährig die Geschäftsberichte der Geschäftsführung evaluiert.

Darüber hinaus wurden ein ausländisches Institut und ein einheimisches Institut mit der Überprüfung verschiedener Evaluierungsaspekte betraut.

Ziele**Ziel 1: Ausreichende Finanzierung des Vereins für Konsumenteninformation**

Beschreibung des Ziels:

um die anstehenden Probleme im Verbraucherbereich adäquat bearbeiten zu können und die Aufgaben, die in den Statuten festgelegt sind, zu erfüllen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rückstau bei Modernisierungsmaßnahmen im Bereich Digitalisierung.	Effiziente Wahrnehmung der Aufgaben lt. Statuten durch gegebenenfalls automatisierte Prozessabläufe und regelmäßige Evaluierung, transparente Finanzbuchhaltung.
Eigenkapitalquote von 22,4%.	2022: Eigenkapitalquote von 25%

Maßnahmen

Maßnahme 1:

Bundesgesetz

Beschreibung der Maßnahme:

Zwar wurde nun die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung mittels 2er Studien in Auftrag gegeben; eine abschließende Bewertung erfolgte jedoch noch nicht, weswegen lediglich eine Verlängerung des VKI FinanzG 2021 auf ein weiteres Jahr erfolgen soll.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rückstau bei Modernisierungsmaßnahmen im Bereich Digitalisierung.	Effiziente Wahrnehmung der Aufgaben lt. Statuten durch gegebenenfalls automatisierte Prozessabläufe und regelmäßige Evaluierung, transparente Finanzbuchhaltung.
Eigenkapitalquote von 22,4%.	2022: Eigenkapitalquote von 25%

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Transferaufwand	5.000	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.000	0	0	0	0

Mit dem Mittelzuschuss soll der in einigen Sparten des VKI auftretende negative Saldo beim laufenden Betrieb aufgefangen werden (zB. Beratung, Test,...) und überdies nachfolgende Schwerpunktsetzung für 2022 ermöglicht werden.

- Optimierung & Digitalisierung der Geschäftsprozesse
- Angebotserweiterung um „Webinare
- Digitales Arbeiten und virtuelle Kollaboration ermöglichen
- Notebooks (Thin Clients) und Mobiltelefone als Basisausstattung
- Equal Pay (Stellenbeschreibungen und Prozessbeschreibungen).

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Direkte Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich

Nein.

Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Wirtschaftsbereich (ÖNACE)	Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen			Quelle/Erläuterung
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation *)	
J Information und Kommunikation	1.381	10.230	16.891	27.264	62	

*) Das Feld Relation bezeichnet das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Nein.

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen / Leistungsempfänger der Institution

Verbesserter Zugang zum Recht für beide Geschlechter gleichermaßen.

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffene Gruppe	Gesamt	Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%	
Gesamtbevölkerung	8.900.000	4.500.000	51	4.400.000	49	Statistik



Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung							
in Tsd. €			2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			5.000				
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	21.01.03		5.000	0	0	0	0
	Konsumentenschutz						

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung wird aus dem Bundeshaushalt UG 21.01.03 erfolgen.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Aufwendungen für:

Virtualisierungssoftware

Intensivierung der Datensicherung

Weiterentwicklung der Rechnungswesen-Software: BMD-Systemanpassung

Digitalisierung der Ausgangsrechnungen – Rechnungslauf

Reporting

Schulung aller am Rechnungswesen-Prozess beteiligten Personen

Serviceplattform zur Kundenbindung (B2C, B2B)

Zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit inkl Social Media

Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Konsums – Bewusstseinsbildung, Untersuchungen und Information/Beratung, Kooperation mit Unternehmen ausloten, Vernetzung mit Akteuren im Bereich Nachhaltigkeit

zielgruppenspezifische Produkt-/Leistungsangebote

Maßnahmen zur Förderung des Konsumentenschutzes in der digitalen Welt (IoT, Datensouveränität, künstliche Intelligenz)
 Maßnahmen zur Intensivierung der Einbindung/Interaktion der/mit Konsument*innen
 Förderung der Verbraucherbildung

Darüber hinaus müssen Investitionen in die IT-Infrastruktur getätigt werden, wobei größtenteils die AFA verrechnet wird.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022		2023		2024		2025		2026	
Bund		5.000.000,00									
Bezeichnung		2022		2023		2024		2025		2026	
	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Förderung VKI	Bund	1	5.000.000,00								

Das VKI-FinanzG 2021 wird um ein weiteres Jahr verlängert.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 569810899).



Zum 5. Abschnitt (Umwelt) – Art. 7 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes)

BÜNDELUNG

UFG-Novelle 2020 – Konjunkturpaket

UFG-Novelle 2021 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2022

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2021
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2021

Ziel(e)

- UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für Investitionen zum Ersatz fossiler durch klimafreundliche Heizsysteme sowie zur thermischen Sanierung von Wohnbauten und sonstigen (insbesondere betrieblichen) Gebäuden in den Jahren 2021 und 2022.
- UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen in den Jahren 2021 und 2022 insbesondere im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. -einsparung sowie des effizienten Einsatzes erneuerbarer Energieträger
- UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für Investitionen zum Ersatz fossiler durch klimafreundliche Heizsysteme sowie zur thermischen Sanierung von Wohnbauten und sonstigen (insbesondere betrieblichen) Gebäuden in den Jahren 2021 und 2022.
- UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen in den Jahren 2022 bis 2025 insbesondere im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. -einsparung sowie des effizienten Einsatzes erneuerbarer Energieträger

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Sanierungsoffensive 2021 und 2022 – Förderung des Austausches fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme

- UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Unterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte zur Abfederung von Mehrbelastungen aufgrund des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme bzw. der Durchführung von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen.
- UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Haftungsrahmen für Energie-Contracting
- UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Anhebung Zusagerahmen reguläre Umweltförderung im Inland sowie Fortführung in den Jahren 2021 und 2022
- UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Sanierungsoffensive 2022, 2023 bis 2025 – Förderung des Austausches fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme sowie thermischer Sanierungsmaßnahmen
- UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Unterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte zur Abfederung von Mehrbelastungen aufgrund des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme bzw. der Durchführung von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen für die Jahre 2023 bis 2025.
- UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Anhebung des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland sowie Fortführung in den Jahren 2022 bis 2025

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket:

Für die zusätzlichen Förderungen im Jahr 2020 werden für das Budgetjahr keine finanziellen Belastungen erwarten.

Aus dem insgesamt zusätzlichen maximalen Förderungsvolumen erfordert einen Auszahlungsbedarf in den Jahren 2021 bis 2025 iHv 944,8 Mio. Euro für Förderungen sowie weiteren 23,7 Mio. Euro für die Abwicklung der Förderungen. Darin enthalten sind sowohl mögliche Inanspruchnahme für Haftungen als auch die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten.

UFG-Novelle 2021 BBG 2022:

Mit zusätzlichen Förderungsvolumen wird ein Auszahlungsbedarf in den Jahren 2022 bis 2025 iHv rd. 943 Millionen Euro für Förderungen sowie weiteren rd. 43 Mio. Euro für die Abwicklung der Förderungen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-173.676	-423.702	-565.145	-570.501	-552.127

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen“ für das Wirkungsziel „Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie“ der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Förderung und Unterstützung green jobs/Umwelt- und Energietechnologie und des nationalen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe)“ für das Wirkungsziel „Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien, green jobs (Arbeitsplätze im Sektor Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz) und der ökologischen (öffentlichen) Beschaffung zur Steigerung der Nachhaltigkeit in Produktion, Dienstleistung und Konsum“ der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket:

Die aktuelle Periode zur Festlegung von Zusagerahmen für die Zwecke der Sanierungsoffensive (Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen sowie des Ersatzes von fossilen Heizkessel durch erneuerbare Heizsysteme) endet 2020.

Im Hinblick die Ziele der Bundesregierung zum Ausstieg aus fossilen Ölheizungen bis 2035 bzw. aus fossilen Gasheizungssystemen bis 2040 sowie der Anhebung der Sanierungsrate in Richtung 3% ist die Fortsetzung dieser Förderangebote unabdingbar. Um diese Investitionen im Segment der einkommensschwachen Haushalte anzureizen sind zusätzliche Unterstützungsvolumina für dieses Bevölkerungssegment notwendig.

Für die Förderung betrieblicher und kommunaler Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen ist die reguläre Umweltförderung im Inland das zentrale Instrument zur Stimulierung dieser Investitionen. Die aktuelle Periode der gesetzliche festgelegten Zusagerahmen endet mit 2020 und ist mit einem maximalen Betrag von 90,238 Mio. Euro begrenzt. Für die Erreichung der Klima- und Energieziele 2030 und darüber hinaus ist eine Fortsetzung dieser Förderangebote geboten.

Sowohl die durch die Förderangebote der Sanierungsoffensive als auch der regulären Umweltförderung im Inland ausgelösten Investitionen sind von erheblicher positiver volkswirtschaftlicher Bedeutung, die insbesondere in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise einen Beitrag zu allgemeinen konjunkturellen Erholung beitragen sollen.

UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022:

Im Hinblick auf die Herausforderungen der Dekarbonisierung des Gebäudesektors wird der bestehende Zusagerahmen (2021 und 2022) bis 2025 fortgeführt. In Analogie zum UFG-Konjunkturpaket wird ein Gesamtzusagerahmen für die Jahre 2023 bis 2025 iHv 1.050 Millionen Euro für Zwecke der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie zur Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme eingerichtet – das ergibt rechnerisch ein durchschnittliches Jahreszusagevolumen iHv 350 Millionen Euro.

Der derzeitige Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland für die Jahre 2021 und 2022 ist mit 110,238 Millionen festgelegt. Aufgrund der erhöhten Nachfrage wird der jährliche Zusagerahmen für die Jahre 2022 bis 2025 auf 150,238 Millionen Euro festgesetzt bzw. fortgeschrieben.

Für die Abdeckung der Zusatzbelastung für einkommensschwache Haushalte ist für die Jahre 2021 und 2022 ein Unterstützungsvolumen iHv 100 Millionen Euro festgelegt. Dieses Unterstützungsvolumen wird für den Zeitraum 2023 bis 2025 mit einem Gesamtvolumen iHv 150 Millionen Euro festgeschrieben.

Nullszenario und allfällige Alternativen

UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket:

Ohne die Festlegung der Zusagerahmen können die Förderungen für die adressierten Investitionen nicht zugesagt werden. Dies würde die Erreichung der im Regierungsprogramm festgelegten Zielsetzungen ernsthaft gefährden und auch Kosten auf Grund einer deutlichen Klimazielverfehlung verursachen.

UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022:

Ohne die Fortschreibung bzw. Festlegung der Zusagerahmen können die Förderungen für die adressierten Investitionen nicht zugesagt werden. Dies würde die Erreichung der im Regierungsprogramm festgelegten Zielsetzungen ernsthaft gefährden und auch Kosten auf Grund einer deutlichen Klimazielverfehlung verursachen.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket:

Die ökonomischen und ökologischen Effekte der Umweltförderung im Inland 2014 bis 2016 sind zuletzt für den UFG-Evaluierungsbericht 2014 – 2016 erhoben worden. Zudem sind darauf abstellende Auswertungen dem Bericht „Umweltinvestitionen des Bundes 2018“ zu entnehmen. Beide Berichte stehen als Download unter <https://www.bmk.gv.at/umwelt/klimaschutz/ufi.html> zur Verfügung. Aufbauend auf diesen Ergebnissen sowie der vorläufigen Ergebnisse der Sanierungsinitiative 2019 und der Umweltförderung im Inland erfolgt eine Hochrechnung der mit den Maßnahmen erwarteten Effekte.

UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022:

Die ökonomischen und ökologischen Effekte der Umweltförderung im Inland sind zuletzt für den UFG-Evaluierungsbericht 2017 – 2019 erhoben worden. Zudem sind darauf abstellende Auswertungen dem Bericht „Umweltinvestitionen des Bundes 2020“ zu entnehmen. Beide Berichte stehen als Download unter <https://www.bmk.gv.at/umwelt/klimaschutz/ufi.html> zur Verfügung. Aufbauend auf diesen Ergebnissen erfolgt eine Hochrechnung der mit den Maßnahmen erwarteten Effekte.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket:

Gemäß § 14 Abs. 1 UFG sind die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Förderungen nach diesem Bundesgesetz in einem 3-Jahresabstand zu analysieren. Der Aufbau dieser Evaluierungen ist in der Weise gestaltet, dass nicht nur Aussagen zu der jeweils aktuellen Berichtsperiode getroffen werden, sondern gleichzeitig auch der Vergleich mit den Vorperioden angestellt wird. Der jüngste Bericht wurde für die Periode 2014 bis 2016, der nächste Bericht wird im Laufe des Jahres 2020 für die Periode 2017 bis 2019 erstellt. Die Auswertung der mit der gegenständlichen Novelle implementierten Maßnahmen werden im Evaluierungsbericht für die Periode 2020 – 2022 ausgewertet werden. Diese im Auftrag des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erstellenden Berichte werden aufgrund der Vorgaben im UFG dem Nationalrat vorgelegt.

UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022:

Die planmäßige Evaluierung der Effekte der mit der UFG-Novelle 2021 für die BBG 2022 festgelegten Maßnahmen wird im Rahmen der Evaluierung für den Zeitraum 2023 bis 2025 erfolgen.

Ziele

Ziel 1: UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für Investitionen zum Ersatz fossiler durch klimafreundliche Heizsysteme sowie zur thermischen Sanierung von Wohnbauten und sonstigen (insbesondere betrieblichen) Gebäuden in den Jahren 2021 und 2022.

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme soll dazu beitragen, dass der vollständige Ausstieg aus fossilen Ölheizungen bis 2035 sowie aus fossilen Gasheizungen bis 2040 gelingt, die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen soll zur Steigerung der Sanierungsrate in Richtung 3% beitragen.

Die Fortführung dieser Förderungen wird für die Jahre 2021 und 2022 festgelegt. Beide Fördermaßnahmen zielen auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Endenergieeinsatzes sowie auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger ab.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Fortführung der Förderungen für den Ersatz fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme und für thermische Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 werden erheblich weniger dieser Maßnahmen gesetzt.	<p>Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der Sanierungsoffensive 2019 bewirkt rein rechnerisch ein Zusagerahmen in Höhe von 650 Mio. Euro für die Förderung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen (Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme, thermische Gebäudesanierung) sowie der begleitenden Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten im Umfang von 100 Mio. Euro</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine CO₂-Einsparung per anno von ca. 780.000 Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von ca. 1.300 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heizsystemen iHv. rd. 2.450 GWh/a (Wirkungsziel 1). <p>Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher</p>

	in dieser Abschätzung berücksichtigt. Mit diesen Fördermitteln können zwischen 80.000 und 90.000 klimafreundliche Heizsysteme installiert werden.
Ohne die Fortführung der Förderungen für den Austausch fossiler durch Heizkessel klimafreundliche Heizsysteme und für thermische Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 werden erheblich weniger dieser Maßnahmen gesetzt.	Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der Sanierungsoffensive 2019 sowie der Ergebnisse der UFG-Evaluierung 2014 bis 2016 bewirkt die Fortführung der Sanierungsoffensive mit einem Zusagerahmen von 650 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 einschließlich der begleitenden Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten im Umfang von 100 Mio. Euro rein rechnerisch die Schaffung bzw. Absicherung von ca. 45.000 Beschäftigungsverhältnissen (VZÄ) sowie eine inländische Wertschöpfung von ca. 2,8 Mrd. Euro (Wirkungsziel 2).

Ziel 2: UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen in den Jahren 2021 und 2022 insbesondere im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. -einsparung sowie des effizienten Einsatzes erneuerbarer Energieträger

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung betrieblicher (einschließlich kommunaler) Umwelt- und Klimaschutzprojekte (Non-ETS-Sektor) adressiert insbesondere Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. zur Energieeinsparung sowie zum Umstieg auf erneuerbarer Energieträger. Für diese Investitionen ist die reguläre Umweltförderung im Inland das zentrale Förderinstrument, für dessen Förderangebote in den Jahren 2021 und 2022 die Zusicherungsrahmen festgelegt werden. Die damit ausgelösten Investitionen sind für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen 2030 und darüber hinaus zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Endenergieeinsatzes sowie zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger in diesen Sektoren unabdingbar.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Anhebung der der Förderungen im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland im Jahr 2020 sowie deren Fortführung in den Jahren 2021 und 2022 werden	Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der regulären Umweltförderung im Inland 2019 bewirkt rein rechnerisch die Anhebung des Zusagerahmens um 20 Mio. Euro sowie die Festlegung eines Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland in den Jahren 2021 und 2022 in

erheblich weniger dieser Investitionen getätigt.	Höhe von jeweils 110,238 Mio. Euro (davon 20 Mio. Euro für den Ausbau biogener Nahwärmeversorgung einschließlich der Nutzung von Abwärme) - eine CO ₂ -Einsparung per anno von ca. 950.000 Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von über ca. 1.500 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Höhe von rd. 2.000 GWh/a (Wirkungsziel 1). Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.
Ohne die Anhebung des Zusagerahmens für Förderungen im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland im Jahr 2020 sowie deren Fortführung in den Jahren 2021 und 2022 werden erheblich weniger dieser Investitionen getätigt.	Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der regulären Umweltförderung im Inland 2019 sowie der Ergebnisse der UFG-Evaluierung 2014 bis 2016 bewirkt die Anhebung des Zusagerahmens für die regulären Umweltförderung im Inland 2020 um 20 Mio. Euro sowie deren Fortführung in den Jahren 2021 und 2022 auf der Basis eines Zusagerahmens in Höhe von jeweils 110,238 Mio. Euro rein rechnerisch die Schaffung bzw. Absicherung von ca. 17.500 Beschäftigungsverhältnissen (VZÄ) sowie eine inländische Wertschöpfung von ca. 1,3 Mrd. Euro (Wirkungsziel 2).

Ziel 3: UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für Investitionen zum Ersatz fossiler durch klimafreundliche Heizsysteme sowie zur thermischen Sanierung von Wohnbauten und sonstigen (insbesondere betrieblichen) Gebäuden in den Jahren 2021 und 2022.

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme soll dazu beitragen, dass der vollständige Ausstieg aus fossilen Ölheizungen bis 2035 sowie aus fossilen Gasheizungen bis 2040 gelingt, die Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen soll zur Steigerung der Sanierungsrate in Richtung 3% beitragen.

Die Fortführung dieser Förderungen wird für die Jahre 2023 bis 2025 festgelegt. Die Fördermaßnahmen zielen auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Endenergieeinsatzes sowie auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger ab.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Fortführung der Förderungen für den Ersatz fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme und für thermische Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2023 bis 2025 werden erheblich weniger dieser Maßnahmen gesetzt.	Auf Basis der Ergebnisse der Sanierungsoffensive 2020 bewirkt rein rechnerisch ein Zusagerahmen in Höhe von 1.290 Mio. Euro (2022 bis 2025) für die Förderung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen (Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme, thermische Gebäudesanierung) sowie der begleitenden Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten im Umfang von 230 Mio. Euro - eine CO ₂ -Einsparung per anno von ca. 1,5 Millionen Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von ca. 3.300 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heizsystemen iHv. rd. 3.900 GWh/a (Wirkungsziel 1). Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.
Ohne die Fortführung der Förderungen für den Austausch fossiler durch Heizkessel klimafreundliche Heizsysteme und für thermische Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2023 bis 2025 werden erheblich weniger dieser Maßnahmen gesetzt.	Auf Basis der Ergebnisse der Sanierungsoffensive 2020 bewirkt rein rechnerisch ein Zusagerahmen in Höhe von 1.290 Mio. Euro (2022 bis 2025) für die Förderung thermisch-energetischer Sanierungsmaßnahmen (Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme, thermische Gebäudesanierung) sowie der begleitenden Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten im Umfang von 230 Mio. Euro die Schaffung bzw. Absicherung von ca. 57.000 Beschäftigungsverhältnissen (VZÄ) sowie eine inländische Wertschöpfung von ca. 9,1 Milliarden Euro (Wirkungsziel 2).

Ziel 4: UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Sicherstellung bzw. Fortführung einer effizienten Anreizförderung für betriebliche und kommunale Umwelt- und Klimaschutzinvestitionen in den Jahren 2022 bis 2025 insbesondere im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz bzw. -einsparung sowie des effizienten Einsatzes erneuerbarer Energieträger

Beschreibung des Ziels:

Die Förderung betrieblicher (einschließlich kommunaler) Umwelt- und Klimaschutzprojekte (Non-ETS-Sektor) adressiert insbesondere Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. zur Energieeinsparung sowie zum Umstieges auf erneuerbarer Energieträger. Für diese Investitionen ist die reguläre Umweltförderung im Inland das zentrale Förderinstrument, für dessen Förderangebote in den Jahren 2022 bis 2025 die Zusicherungsrahmen festgelegt werden. Die damit ausgelösten

Investitionen sind für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen (2030, Klimaneutralität 2040) zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Endenergieeinsatzes sowie zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger in diesen Sektoren unabdingbar.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Anhebung und Festlegung der Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland für die Jahre 2022 bis 2025 werden erheblich weniger dieser Investitionen getätigt.	<p>Auf Basis der Ergebnisse der regulären Umweltförderung im Inland 2020 sowie der Ergebnisse der UFG-Evaluierung 2017 bis 2019 bewirkt rein rechnerisch die Anhebung bzw. Festlegung des Zusagerahmens auf 150,238 Millionen Euro/a für die reguläre Umweltförderung im Inland in den Jahren 2023 bis 2025 (einschließlich Anhebung des Zusagerahmens im Jahr 2022)</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine CO₂-Einsparung per anno von ca. 1,26 Millionen Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von über ca. 2.600 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Höhe von rd. 1.700 GWh/a (Wirkungsziel 1). <p>Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.</p>
Ohne die Anhebung und Festlegung der Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland für die Jahre 2022 bis 2025 werden erheblich weniger dieser Investitionen getätigt.	<p>Auf Basis der Ergebnisse der regulären Umweltförderung im Inland 2020 sowie der Ergebnisse der UFG-Evaluierung 2017 bis 2019 bewirkt rein rechnerisch die Anhebung bzw. Festlegung der Zusagerahmen auf 150,238 Millionen Euro/a für die reguläre Umweltförderung im Inland in den Jahren 2022 bis 2025 (einschließlich der Anhebung des Zusagerahmens im Jahr 2022) die Schaffung bzw. Absicherung von ca. 12.000 Beschäftigungsverhältnissen (VZÄ) sowie eine inländische Wertschöpfung von ca. 2,2 Milliarden Euro (Wirkungsziel 2).</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Sanierungsoffensive 2021 und 2022 – Förderung des Austausches fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Sanierungsoffensive 2021 und 2022 wird ein Gesamtzusagerahmen in Höhe von 650 Mio. Euro gesetzlich festgelegt. Hievon sollen voraussichtlich rd. 400 Mio. Euro für die Förderung des Austauschs fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme sowie voraussichtlich rd. 250 Mio. Euro für die Förderung von Investitionen zur thermischen Sanierung von Gebäuden eingesetzt werden. Die Förderungsaktion wird im Rahmen der Umweltförderung im Inland abgewickelt.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Fortführung der Förderungen für den Austausch fossiler durch Heizkessel klimafreundliche Heizsysteme und für thermische Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2021 und 2022 werden erheblich weniger dieser Maßnahmen gesetzt.	Mit einem Fördervolumen von 650 Mio. Euro können rein rechnerisch ca. 80.000 -90.000 klimafreundliche Heizungen (indikative Zuordnung: vorauss. 400 Mio. Euro) und über 50.000 Sanierungsprojekte (indikative Zuordnung: vorauss. 250 Mio. Euro.) angereizt werden. Auf Basis der oben beschriebenen Erfassungsmethode ergäbe dies einen CO ₂ -Einsparungseffekt von rd. 780.000 t, eine jährliche Endenergieeinsparung iHv 1.300 GWh/a sowie eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger iHv. rd. 2.450 GWh/a. Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.

Maßnahme 2: UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Unterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte zur Abfederung von Mehrbelastungen aufgrund des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme bzw. der Durchführung von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen.

Beschreibung der Maßnahme:

Um die einschlägigen Investitionen auch in der Bevölkerungsgruppe der einkommensschwachen Haushalte anzustoßen, ist es erforderlich, dieser Bevölkerungsgruppe ergänzend zu den Investitionszuschüssen von Bund und Ländern finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Daher werden für die Zwecke in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die im Weg der Länder an die adressierten Haushalte ausbezahlt werden sollen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten werden die durch die Sanierungs-offensive anzustoßenden Investitionen in diesem Bevölkerungssegment nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß gesetzt.	Durch die Unterstützungsmittel iHv 100 Mio. Euro werden die einkommensschwachen Haushalte in die Lage versetzt, Mehrbelastungen aus der Durchführung der einschlägigen und in der Sanierungs-offensive förderbaren Investitionen zu stemmen, sodass die Investitionshemmnisse in diesem Segment reduziert werden. Die Mittel lösen rein rechnerisch keine zusätzlichen Investitionen und bewirken auch anderen zusätzlichen ökologischen Effekte, sondern zielen darauf ab, dass die Investitionstätigkeit auch in diesem Bevölkerungssegment umgesetzt werden.

Maßnahme 3: UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Haftungsrahmen für Energie-Contracting

Beschreibung der Maßnahme:

Insbesondere private Haushalte verfügen oft nicht über die notwendigen Mittel zur Investition in den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme bzw. in eine thermische Gebäudesanierung. Umgekehrt ist für Contractoren, die zur Übernahme der Investitionen in diesem Segment grundsätzlich bereit wären, das Ausfallrisiko zu hoch, um die Investitionen in diesem Segment zu setzen. Vor diesem Hintergrund soll ein Haftungsrahmen iHv von 50 Mio. Euro (Barwert) eingerichtet werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
UFG-Novelle Konjunkturpaket: Das Ausfallrisiko bei der Durchführung von Energie-Contracting-Projekte ist für Contractoren bisweilen zu hoch, zumal entsprechende Instrumente der öffentlichen Hand nicht verfügbar sind.	Durch den Haftungsrahmen iHv 50 Mio. Euro (Barwert) können Energie-Contracting-Projekte zur Durchführung von Investitionen, die im Rahmen der Sanierungs-offensive gefördert werden, auch in den Sektoren angestoßen werden, bei den das Ausfallrisiko unverhältnismäßig höher ist.

Maßnahme 4: UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Anhebung des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland sowie Fortführung in den Jahren 2021 und 2022

Beschreibung der Maßnahme:

Der gesetzliche Zusagerahmen für die reguläre Umweltförderung im Inland ist für 2020 mit 90,238 Mio. Euro begrenzt. Dieser soll um 20 Mio. Euro angehoben werden, wobei in diesem Ausmaß biogene Nahwärme- und Abwärmeprojekte gefördert werden sollen.

Für die Fortführung der regulären Umweltförderung im Inland in den Jahren 2021 und 2022 ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der Zusagerahmen wird mit insgesamt 110,238 Mio. Euro festgelegt, wobei ca. 20 Mio. Euro für biogene Nahwärme- und Abwärmeprojekte gewidmet werden sollen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Anhebung des Zusagerahmens im Jahr 2020 sowie der Fortführung im Jahr 2021 und 2022 können im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland keine Förderungen für betriebliche (einschl. kommunale) Klima- und Umweltschutzprojekte gefördert werden. Damit unterbleiben diese Investitionen oder bleiben erheblich unter dem rechnerisch möglichen Wert.	Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse der regulären Umweltförderung im Inland 2019 bewirkt rein rechnerisch die Anhebung des Zusagerahmens um 20 Mio. Euro sowie die Festlegung eines Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von jeweils 110,238 Mio. Euro (davon 20 Mio. Euro für den Ausbau biogener Nahwärmeversorgung einschließlich der Nutzung von Abwärme) <ul style="list-style-type: none"> - eine CO₂-Einsparung per anno von ca. 950.000 Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von über ca. 1.500 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Höhe von rd. 2.000 GWh/a (Wirkungsziel 1). Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.

Maßnahme 5: UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Sanierungsoffensive 2022, 2023 bis 2025 – Förderung des Austausches fossiler Heizkessel durch klimafreundliche Heizsysteme sowie thermischer Sanierungsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Sanierungsoffensive 2023 bis 2025 wird ein Gesamtzusammenhang in Höhe von 1.050 Mio. Euro gesetzlich festgelegt. Das entspricht rein rechnerisch eine jahresmäßige Aufteilung von 350 Millionen Euro. Zusätzlich werden weitere 180 Millionen Euro für die Jahre 2022 und 2023 für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme sowie 60 Millionen im Jahr 2022 für thermische Sanierungsmaßnahmen im Geschoßwohnbau bereitgestellt. Die Förderungsaktion wird im Rahmen der Umweltförderung im Inland abgewickelt.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Fortführung der Förderungen für den Austausch fossiler durch klimafreundliche Heizsysteme und für thermische Sanierungsmaßnahmen in den Jahren 2022 bis 2025 werden erheblich weniger dieser Maßnahmen gesetzt.	Mit einem Fördervolumen von 1.290 Mio. Euro können rein rechnerisch ca. 140.000 – 145.000 klimafreundliche Heizungen und ca. 150.000 Sanierungsprojekte angereizt werden. Auf Basis der oben beschriebenen Hochrechnungsmethode ergäbe dies rein rechnerisch einen CO ₂ -Einsparungseffekt von rd. 1,5 Millionen Tonnen, eine jährliche Endenergieeinsparung iHv 3,900 GWh/a sowie eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger iHv. rd. 3,300 GWh/a. Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.

Maßnahme 6: UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Unterstützungsvolumen für einkommensschwache Haushalte zur Abfederung von Mehrbelastungen aufgrund des Umstiegs auf klimafreundliche Heizsysteme bzw. der Durchführung von thermischen Gebäudesanierungsmaßnahmen für die Jahre 2023 bis 2025.

Beschreibung der Maßnahme:

Um die einschlägigen Investitionen auch in der Bevölkerungsgruppe der einkommensschwachen Haushalte anzustoßen, ist es erforderlich, dieser Bevölkerungsgruppe ergänzend zu den Investitionszuschüssen von Bund und Ländern finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Daher werden auf Basis dieser UFG-Novelle für diese

Zwecke im Jahr 2022 zusätzlich 40 Millionen Euro sowie in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt 190 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die im Weg der Länder an die adressierten Haushalte ausgezahlt werden sollen.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Um die einschlägigen Investitionen auch in der Bevölkerungsgruppe der einkommensschwachen Haushalte anzustoßen, ist es erforderlich, dieser Bevölkerungsgruppe ergänzend zu den Investitionszuschüssen von Bund und Ländern finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Daher werden auf Basis dieser UFG-Novelle für die Zwecke in den Jahren 2022 bis 2025 insgesamt 230 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die im Weg der Länder an die adressierten Haushalte ausgezahlt werden sollen.	Durch die Unterstützungsmittel iHv insgesamt 230 Mio. Euro werden die einkommensschwachen Haushalte in die Lage versetzt, Mehrbelastungen aus der Durchführung der einschlägigen und in der Sanierungsoffensive förderbaren Investitionen zu stemmen, sodass die Investitionshemmnisse in diesem Segment reduziert werden. Die Mittel lösen rein rechnerisch keine zusätzlichen Investitionen und bewirken auch anderen zusätzlichen ökologischen Effekte, sondern zielen darauf ab, dass die Investitionstätigkeit auch in diesem Bevölkerungssegment umgesetzt werden.

Maßnahme 7: UFG-Novelle 2021 für das Budgetbegleitgesetz 2022: Anhebung des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland sowie Fortführung in den Jahren 2022 bis 2025

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der gesteigerten Nachfrage nach Förderungen im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland wird der Zusagerahmen für diese Förderschiene auf 150,238 Millionen Euro im Jahre 2022 angehoben und auf diesem Niveau bis 2025 fortgeführt.

Umsetzung von Ziel 4

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die Anhebung bzw. Festlegung des Jahreszusagehmens für die Jahre 2022 bis 2025 können im Rahmen der	Rein rechnerisch bewirkt die Anhebung bzw. Festlegung des jährlichen Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland in den Jahren 2022 bis 2025 auf jeweils 150,238

regulären Umweltförderung im Inland keine ausreichenden Förderungen für betriebliche (einschl. kommunale) Klima- und Umweltschutzprojekte gewährt werden. Damit unterbleiben diese Investitionen oder bleiben erheblich unter dem rechnerisch möglichen Wert.	Mio. Euro - eine CO ₂ -Einsparung per anno von ca. 1,260 Millionen Tonnen, - eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von über ca. 2.600 GWh/a sowie - eine Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Höhe von rd. 1.700 GWh/a (Wirkungsziel 1). Die angegebenen Effekte beziehen sich ausschließlich auf die durch die technische Umstellung/Verbesserung bedingten Einsparungs- bzw. Kapazitätseffekte. Reboundeffekte udgl. können in der Förderung nicht erhoben werden und sind daher in dieser Abschätzung berücksichtigt.
---	---

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Werkleistungen	6.375	14.018	19.511	19.277	19.347
Transferaufwand	167.301	409.684	545.634	551.224	532.780
Aufwendungen gesamt	173.676	423.702	565.145	570.501	552.127

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt über die UFG-Abwicklungsstelle und besteht im Wesentlichen – samt der Einrichtung, Bereitstellung und Wartung der damit verbundenen Installationen usw. – in der Antragsannahme und -prüfung sowie der Aufbereitung der entscheidungsrelevanten Unterlagen für die Behandlung in der Förderungskommission, der Vorlage der Förderfälle zur Entscheidung, der vertraglichen Umsetzung der Förderungsentscheidung sowie der Durchführung und Prüfung der Endabrechnung sowie der Veranlassung der Förderungsauszahlung. Ausgehend von bisherigen Fallaufkommen und den bisherigen Bearbeitungsleistungen wird für die Abwicklung der Förderungen aus der UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket mit einem Gesamtaufwand iHv ca. 24,9 Mio. Euro bzw. aus der UFG-Novelle 2021 BBG 2022 mit einem Gesamtaufwand iHv ca. 72 Mio. Euro gerechnet. Der tatsächliche Aufwand hängt entscheidend vom tatsächlichen Fallaufkommen, von den Prüf- und Aufbereitungserfordernissen u.a.m. ab. Allfällig nicht ausgeschöpfte Zusagevolumina wirken aufwandsreduzierend, wenngleich diese Reduktionen beim Aufwand für die Werkleistungen in der Regel (relativ und absolut) erheblich geringer ausfallen, als die mit einem nicht ausgeschöpften Zusagerahmen verbundenen Reduktionen bei den Förderungsauszahlungen.

Das gesamte Zusagevolumen für die reguläre Umweltförderung im Inland 2020 bis 2022, für Sanierungsoffensive 2021 und 2022 zuzüglich der begleitenden Unterstützung für einkommensschwache Haushalte 2021 und 2022 sowie für den Haftungsrahmen für Energie-Contracting ist gemäß den Vorgaben dieses Gesetzesentwurfes (UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket) mit 1.040,476 Mio. Euro, jenes für die UFG-Novelle 2021 BBG 2022 mit 2 Mrd. Euro festgelegt. Die dargestellten Abwicklungs- und Auszahlungsverläufe berücksichtigen für die unterschiedlichen Zusage- und Unterstützungsvolumina unterschiedliche Umsetzungszeiträumen zu veranschlagen sind. Insgesamt stellen die dargestellten erwarteten Zahlungsverläufe den Maximalrahmen dar, die sich – je nach Ausschöpfen aller Zusagemöglichkeiten – verändern können. Die dargestellten Auszahlungsvolumina wurden auch vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse in der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive abgeschätzt.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Antragstellung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	61.333	0
2	UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Endabrechnung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	3.833	0
3	UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Antragstellung und	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	120.417	0

gleichzeitige Endabrechnung Raus aus Öl und Gas				
4	UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Antragstellung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	100.000	0
5	UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Endabrechnung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	6.250	0
6	UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Antragstellung und gleichzeitige Endabrechnung Raus aus Öl und Gas	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	107.667	0
7	UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Antragstellung Unterstützungsvolumen	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	2.375	0

Die (noch nicht endgültig feststehenden) konkret beizubringenden Unterlagen werden im Infoblatt unter <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html> gut nachvollziehbar ausgewiesen sein.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in Tsd. €)
1	UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: reguläre Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive Antragstellung thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	-5.350
2	UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Sanierungsoffensive Endabrechnung thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	-2.675
3	UFG-Novelle 2021 BBG 2022: reguläre Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive Antragstellung thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	-7.000
4	UFG-Novelle 2021 BBG 2022: reguläre Umweltförderung im Inland und	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	-3.500

Die Informationen bei der Antragstellung bzw. Endabrechnung werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten und somit der Förderzweck erreicht wird. Die Stellung des Ansuchens bzw. die Endabrechnung erfolgt durch Ausfüllen digital zur Verfügung gestellter Formulare.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Direkte Leistungen an natürliche Personen

Potentiell betroffene Personengruppe

Die Mittel der Sanierungsoffensive 2021 und 2022 iHv 650 Mio. Euro sowie der Sanierungsoffensive 2022 bis 2025 iHv 1.290 Mio. Euro sind für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme ("Raus-aus-dem-Öl"-Bonus) sowie für thermische Sanierungsmaßnahmen im Wohnbau und in betrieblichen Gebäuden vorgesehen. Als Förderungsempfänger:innen kommen im Wohnbausegment Haus- oder Wohnungseigentümer:innen sowie Wohnobjektmieter:innen in Frage. Es liegen keine weiteren Daten zur Aufschlüsselung nach Geschlecht, Altersgruppen, Ausbildung, Beruf, Beschäftigungsverhältnissen, Betreuungspflichten etc. vor, da von einer mit vertretbarem Aufwand durchgeführten Erhebung kaum aussagekräftige Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Zusätzlich soll für einkommensschwache Haushalte ein Unterstützungsvolumen iHv 140 Mio. Euro für die Jahre 2021 und 2022 sowie iHv 190 Millionen für die Jahre 2023 bis 2025 zur Abfederung der Mehrkosten aus der Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen in oder an Gebäuden (Kesseltausch, thermische Sanierung) bereitgestellt werden. Zudem soll ein Haftungssahmen vor Energie-Contracting im Umfang von 1.000 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Zielgruppenanalyse der potentiellen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
keine Angaben (siehe Erläuterung)	0		0	0	0	0	

Inanspruchnahme der Leistung

Es liegen keine geschlechtsspezifischen Daten vor, da eine mit vertretbarem Aufwand durchgeführte Erhebung kaum aussagekräftige Informationen über die tatsächlichen Auswirkungen ergeben würde.

Inanspruchnahme der Leistungen (Betroffene)

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	

keine Angaben (siehe Erläuterung)	0	0	0	0	0
-----------------------------------	---	---	---	---	---

Inanspruchnahme der Leistungen (Betrag)

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	€	€	%	€	%		
keine Angaben (siehe Erläuterung)	0	0	0	0	0	0	

Auswirkung der direkten Leistung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Es sind keine besonderen Auswirkungen zu erwarten.

Direkte Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich

Über die Auswirkungen der Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensiven sowie der regulären Umweltförderung im Inland auf die Beschäftigungs- und Einkommenssituation von Frauen und Männer liegen keine Informationen oder Analysen vor. Von der Ziel- und Zwecksetzung der Förderungen her werden auch keine derartigen Auswirkungen erwartet.

Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Wirtschaftsbereich (ÖNACE)	Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen			Quelle/Erläuterung
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation)	
Unbekannt	17.614	23.138	12.163	21.974	55	

*) Das Feld Relation bezeichnet das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen / Leistungsempfänger der Institution

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffene Maßnahme	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
keine Angaben (siehe Erläuterung)	0		0	0	0	0	

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- oder Entlastung auf Frauen und Männer

Ausgehend von der Studie „Gesamtwirtschaftliche Effekte der klimarelevanten Maßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland 2009“ (WIFO 2010) bzw. der „Evaluierung der Umweltförderungen 2017 – 2019“ ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse auslösen sowie zur Vermeidung von Transferzahlungen beitragen. Schließlich reduzieren diese Investitionen infolge ihrer Wirkung zur Treibhausgasreduktionen das budgetäre Ankaufsrisiko aufgrund von Zielverfehlungen. Information über die geschlechtsspezifische Zuordnung dieser Effekte liegen nicht vor.

Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Betroffene)

Betroffene Steuern	Gesamt		Frauen		Männer	
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%
keine Angaben	0		0	0	0	0

Auswirkungen auf das Steueraufkommen (Betrag)

Betroffene Steuern	Gesamt		Frauen		Männer		Frauen- anteil
	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	%
keine Angaben	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen auf Begünstigte durch spezielle Steuerinstrumente (Betroffene)

Betroffene Steuern	Gesamt		Frauen		Männer	
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%

keine Angaben	0	0	0	0	0
---------------	---	---	---	---	---

Auswirkungen auf Begünstigte durch spezielle Steuerinstrumente (Betrag)

Betroffene Steuern	Gesamt		Frauen		Männer		Frauen- anteil
	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	Summe	€ pro Kopf	%
keine Angaben	0	0	0	0	0	0	0

Erläuterung

Ausgehend von der Studie „Gesamtwirtschaftliche Effekte der klimarelevanten Maßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland 2009“ (WIFO 2010) bzw. der „Evaluierung der Umweltförderungen 2017 – 2019“ ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse auslösen sowie zur Vermeidung von Transferzahlungen beitragen.

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstrumentes

Ausgehend von der Studie „Gesamtwirtschaftliche Effekte der klimarelevanten Maßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland 2009“ (WIFO 2010) bzw. der „Evaluierung der Umweltförderungen 2017 – 2019“ ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse auslösen sowie zur Vermeidung von Transferzahlungen beitragen.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Ausgehend von der Studie „Gesamtwirtschaftliche Effekte der klimarelevanten Maßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland 2009“ (WIFO 2010) bzw. der „Evaluierung der Umweltförderungen 2017 – 2019“ ist davon auszugehen, dass die durch die Förderung ausgelösten Investitionen erhebliche Steuerrückflüsse auslösen sowie zur Vermeidung von Transferzahlungen beitragen.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Die maximale Förderobergrenze im Rahmen der Sanierungsoffensive sowie der regulären Umweltförderung im Inland beträgt für Betriebe 1,5 Mio. Euro. Daneben können Unternehmen von den Effekten der mit der Förderung ausgelösten Investitionen profitieren, insbesondere in Form von Energieeinsparungen oder aber bei der Umstellung auf erneuerbare Energieträger.

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Dem Einsatz von Umwelttechnologien im Rahmen der, von den gegebenen Förderungsmöglichkeiten umfassten Investitionen kann grundsätzlich ein überdurchschnittlicher Innovationsgehalt zugeschrieben werden. Die unternehmensbezogenen Förderungen unterstützen auch den Einsatz innovativer Umwelttechnologien im Produktionsprozess.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf die öffentlichen Investitionen

Sämtliche Förderangebote für umwelt- und klimarelevante Investitionen (Energieeffizienz, Einsatz erneuerbarer Energieträger, thermische Sanierung von Gebäuden) sind auch an Gemeinden adressiert. Das budgetär wirksame Ausmaß dieser Veränderung kann a priori nicht abgeschätzt werden, wiewohl mit einer Steigerung der Investitionstätigkeit von Gemeinden zu rechnen ist. Über den zeitlichen Verlauf sowie die Verteilung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den öffentlichen Konsum

Die Förderangebote der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive (thermische Sanierung von Gebäuden) können auch von Gemeinden oder für sonstige öffentliche, vom Bund verschiedene Rechtsträger in Anspruch genommen werden. Dadurch wird der Konsum auch in diesem Segment gesteigert.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf private Investitionen

Die Förderungen im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive kommen Privaten (Wohnbau) sowie Unternehmen (inkl. Gemeinden) zugute. Gefördert werden klima- und energiebezogene Investitionen (Energieeffizienz einschließlich thermische Sanierung von Gebäuden, Einsatz erneuerbarer Energieträger insbes. zum Zwecke der Raumwärme usw.). Auf Basis der bisherigen Ergebnisse der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive ist von einem durchschnittlichen Fördersatz in der regulären Umweltförderung im Inland von ca. 12% und in der Sanierungsoffensive von 16% auszugehen. Daraus ergibt sich für die reguläre Umweltförderung im Inland für die gesamte mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung festzulegenden Zusagerahmen

- UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: für die Jahre 2021 und 2022 ein Gesamtinvestitionseffekt iHv 2 Mrd. Euro in der regulären Umweltförderung im Inland sowie iHv 4,1 Mrd. Euro in der Sanierungsoffensive

– UFG-Novelle 2021 BBG 2022: für die Jahre 2022 bis 2025 ein Gesamtinvestitionseffekt iHv 2,7 Mrd. Euro in der regulären Umweltförderung im Inland (einschließlich der Erhöhung des Zusagerahmens für 2022) sowie iHv 11,2 Mrd. Euro in der Sanierungsoffensive 2023 – 2025 (einschließlich der Erhöhung des Zusagerahmens für 2022)

Die Investitionen verteilen sich auf alle Sektoren, wobei (nur) die Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensive im Wohnbau Investitionen in diesem Sektor auslösen. Über die zeitliche Verteilung der Investitionen liegen keine Daten vor, insbesondere weil mit den Maßnahmen in der Regel bereits ab der Fördereinreichung begonnen werden kann, bestimmte Investitionen sich demgegenüber über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Mit den Förderungen vor allem im Haushaltsbereich eine Entlastung der Einkommen verbunden. Nähere Informationen dazu liegen aktuell nicht vor.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Exporte

Für indirekte Exporteffekte aus den Förderungen liegen keine Informationen vor. Gesteigerte Absatzmöglichkeit im Inland bedingen gegebenenfalls verstärkte Innovationsfähigkeit und (damit) erhöhte Exportchancen. Dies gilt insbesondere für den Umwelttechnologiesektor.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Kapitalangebot bzw. die Kapitalnachfrage

Mit den Förderungen ist grundsätzlich mit einer Verstärkung der Kapitalnachfrage verbunden. Nähere Informationen dazu liegen aktuell nicht vor.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Die Förderungen im Rahmen der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive kommen privaten Haushalten, Betrieben sowie auch Gemeinden) zugute, daher profitieren diese Haushalte unmittelbar von diesem Instrument. Über Sekundäreffekte sind jedoch auch realwirtschaftliche Auswirkungen auf den öffentlichen Sektor gegeben, die allerdings nicht näher quantifiziert werden können.

Angebotsseitige Auswirkungen auf die Produktivität der Produktionsfaktoren

Der Umweltsektor ist generell durch den Einsatz von modernen, innovativen Technologien geprägt. Insofern sind mit den Förderungen positive Effekte auf die Innovationskraft der Unternehmen verbunden. Nähere Informationen liegen nicht vor.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort

Die Einhaltung hoher Umweltstandards sowie der Einsatz hocheffizienter, oftmals innovativer Technologien wirken sich positiv auf den Wirtschaftsstandort und die Wettbewerbsfähigkeit aus.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Gemäß den WIFO-Untersuchungsergebnissen zu den „Gesamtwirtschaftliche Effekte der klimarelevanten Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung der Umweltförderung (einschließlich der Förderungen von thermischen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des II. Konjunkturpakets)“ ist bestätigt, dass diese

Förderungen positive Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte haben. Demnach werden mit den Förderungen erhebliche positive fiskalische Effekte, d.h die Veränderungen der direkten und indirekten Steuereinnahmen sowie die arbeitsmarktbezogenen Ausgaben, erzielt. Schließlich tragen die mit den Förderungen ausgelösten Investitionen dazu bei, das, die öffentlichen Haushalte betreffende Ankaufsrisiko für allfällige Zielverfehlungen zu reduzieren.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Staub oder Stickstoffoxide

Grundsätzlich stehen im Fokus der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive Investitionen zur Energieeinsparung sowie zum Ausbau des Einsatzes erneuerbarer Energieträger (und damit auch zur Einsparung von Treibhausgasemissionen). Maßnahmen zur Energieeinsparung bewirken darüber hinaus auch eine Reduktion von Luftschadstoffen (insbes. Staub und NO_x), die jedoch im Rahmen dieser Förderungsaktion nicht erhoben werden.

Auswirkungen auf Luftschadstoffe

Luftschadstoff	Betroffenheit	Betroffenes Gebiet	Erläuterung
Staub (PM10)	Abnahme	ganz Österreich	siehe oben
Stickstoffoxide (NO _x)	Abnahme	ganz Österreich	siehe oben

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Die reguläre Umweltförderung im Inland sowie die Sanierungsoffensive sind wesentliche Eckpfeiler der österreichischen Klimaschutzpolitik zur Erreichung der nationalen Klima- und Energieziele für 2030 und darüberhinausgehend.

UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket:

Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse für beide Instrumente im Jahr 2019 wird erwartet, dass mit den durch die Zusagevolumina und Unterstützungsvolumina iHv 1.040 Mio. Euro geförderten Maßnahmen eine jährliche CO₂-Einsparung von ca. 1,7 Mio. Tonnen bewirkt wird, wobei sich diese Abschätzung lediglich auf die Effekte aus der technologischen Umstellung/Verbesserung bezieht, sodass Reboundeffekte udgl., die zB. in der Treibhausgasbilanz inkludiert sind, nicht berücksichtigt sind.

UFG-Novelle 2021 BBG 2022:

Auf Basis der bisherigen Ergebnisse für beide Instrumente wird erwartet, dass mit den durch die Zusagevolumina iHv 1.780 Mio. Euro geförderten Maßnahmen eine jährliche CO₂-Einsparung von ca. 2,8 Mio. Tonnen bewirkt wird, wobei sich diese Abschätzung lediglich auf die Effekte aus der technologischen Umstellung/Verbesserung bezieht, sodass Reboundeffekte udgl., die zB. in der Treibhausgasbilanz inkludiert sind, nicht berücksichtigt sind.

Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen	Größenordnung	Erläuterung
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Abnahme	2.800.000	mind. CO ₂ -Reduktion in Tonnen pro Jahr, die sich rein aus der technologischen Umstellung/Verbesserung ergeben
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Abnahme	2.500.000	mind. CO ₂ -Reduktion in Tonnen pro Jahr, die sich rein aus der technologischen Umstellung/Verbesserung ergeben

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Die geförderten Maßnahmen haben keine direkten Effekte bzgl. dieser Wirkungsdimension, allerdings sind generell mit der Investition in Umwelttechnologien positive indirekte Effekte verbunden, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Auswirkungen auf den Energieverbrauch

Einsatz von Energieträgern

Die reguläre Umweltförderung im Inland sowie die Sanierungsoffensive sind wesentliche Eckpfeiler der österreichischen Klimaschutzpolitik zur Erreichung der nationalen Klima- und Energieziele für 2030 und darüberhinausgehend.

UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket:

Auf Basis der vorläufigen Ergebnisse für beide Instrumente im Jahr 2019 wird erwartet, dass mit den durch die Zusagevolumina und Unterstützungsvolumina iHv 1.040 Mio. Euro geförderten Maßnahmen rechnerisch eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von rd. 3.300 GWh/a sowie eine Zunahme des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heizsystemen von rd. 4.000 GWh/a. Diese Abschätzung bezieht sich lediglich auf die Effekte aus der technologischen Umstellung/Verbesserung, sodass Reboundeffekte udgl. nicht berücksichtigt sind.

UFG-Novelle 2021 BBG 2022:

Auf Basis der bisherigen Ergebnisse für beide Instrumente wird erwartet, dass mit den durch die Zusagevolumina iHv 1.780 Mio. Euro geförderten Maßnahmen rechnerisch eine jährliche Endenergieeinsparung in Höhe von rd. 5.900 GWh/a sowie eine Zunahme des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heizsystemen von rd. 5.600 GWh/a. Diese Abschätzung bezieht sich lediglich auf die Effekte aus der technologischen Umstellung/Verbesserung, sodass Reboundeffekte udgl. nicht berücksichtigt sind.

Auswirkungen auf Energie

Energieträger	Veränderung des Energieverbrauchs	Erläuterung
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Abnahme nicht erneuerbare Energieträger Abnahme	3.300	mind jährliche Energieeinsparung in GWh/a – auf die Erläuterung wird verwiesen
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Zunahme erneuerbare Energieträger	4.000	mind. jährliche Zunahme des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heizsystemen in GWh/a – auf die Erläuterung wird verwiesen
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Abnahme nicht erneuerbare Energieträger	5.900	jährliche Energieeinsparung in GWh/a – auf die Erläuterung wird verwiesen
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Zunahme erneuerbare Energieträger	5.600	jährliche Zunahme des Einsatzes erneuerbarer Energieträger in Heizsystemen in GWh/a – auf die Erläuterung wird verwiesen

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Leistbarkeit von grundlegenden Gütern/Bedürfnissen

Durch die Basisförderung von Bund (Sanierungsoffensive) und Länder sowie der ergänzenden Förderung aus dem Unterstützungsvolumen dienen den einkommensschwachen Haushalten zur Abfederung der aus dem Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme sowie aus der Durchführung thermischer Sanierungsmaßnahmen entstehenden Belastungen. Das Unterstützungsvolumen ist für den 3-Jahreszeitraum 2023 – 2025 mit insgesamt 150 Millionen Euro dotiert.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Diesbezüglich gibt es keine Abschätzungen, aber es wird mit sektortypischen Effekten gerechnet.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Diesbezüglich liegen keine näheren Informationen vor.



Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			173.676	423.702	565.145	570.501	552.127

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	43.01.02 UFI		173.676	342.219	254.181	130.871	67.457
gem. BFRG/BFG	43.01.02 UFI			81.483	310.964	439.630	484.670

Erläuterung der Bedeckung

Zur Bedeckung der Zusagerahmen sowie der Unterstützungsvolumina werden die in der DB 43.01.02 vorgesehenen Mittel herangezogen.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund		6.375.473,00	14.017.966,00	19.510.705,00	19.277.492,00	19.347.136,00

Bezeichnung	Körpersch.	Menge	2021		2022		2023		2024		2025	
			Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
UFG-Novelle 2 Bund 020 Konjunkturpaket: Abwicklung UFI 2020 – 2022 SanOff 2021 und 2022		1		6.375.473,00								
UFI 2020	Bund				1	9.480.593,00						

Konjunkturpaket: Abwicklung UFI 2020 – 2022 SanOff, Unterstützungsvolumen (UV) 2021/2022									
UFI 2021	Bund		1	665.933,00					
BBG 2022: Abwicklung reg. UFI 2022 (Mehrbedarf)									
UFI 2021	Bund		1	2.935.440,00					
BBG 2022: Abwicklung SanOff 2022 (Mehrbedarf)									
UFI 2021	Bund		1	936.000,00					
BBG 2022: Abwicklung UV 2022 (Mehrbedarf)									
UFG-Novelle 2	Bund				1	4.327.839,00	1	2.256.240,00	
020									
Konjunkturpaket: Abwicklung UFI 2020-2022 SanOff/UV 20 21/2022									
UFG-No-	Bund				1	2.716.228,00	1	3.480.824,00	1 4.105.402,00
velle 2021									
BBG 2022: Abwicklung reg. UFI 2022 – 2025									

(Mehrbedarf)							
UFG- Novelle 2021 BBG 2022: Abwicklung SanOff 2022 – 2025 (Mehrbedarf)	Bund	1	9.856.638,00	1	11.236.428,00	1	12.250.854,00
UFG- Novelle 2021 BBG 2022: Abwicklung UV 2022 – 2025 (Mehrbedarf)							
UFG- Novelle 2021 BBG 2022: Abwicklung UV 2022 – 2025 (Mehrbedarf)	Bund	1	2.610.000,00	1	2.304.000,00	1	1.800.000,00
UFG-Novelle 2 Bund 020 Konjunktur- paket: Abwicklung UFI 2020-2022 SanOff 2021/2022							
						1	1.190.880,00

Die Abwicklung der regulären Umweltförderung im Inland sowie der Sanierungsoffensive erfolgt über die UFG-Abwicklungsstelle und besteht im Wesentlichen – samt der Einrichtung, Bereitstellung und Wartung der damit verbundenen Installationen usw. – in der Antragsannahme und -prüfung sowie der Aufbereitung der entscheidungsrelevanten Unterlagen für die Behandlung in der Förderungskommission, der Vorlage der Förderfälle zur Entscheidung, der vertraglichen Umsetzung der Förderungsentscheidung, in der Durchführung und Prüfung der Endabrechnung sowie der Veranlassung der Förderungsauszahlung. Ausgehend von den bisherigen Bearbeitungsleistungen wird mit einem Gesamtaufwand

- für die Abwicklung der angesprochenen Förderungen aus der UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket iHv ca. 24,9 Millionen Euro
- für die Abwicklung der angesprochenen Förderungen aus der UFG-Novelle 2021 BBG 2022 iHv ca. 72,4 Millionen Euro

bis zum Auslaufen aller Förderabwicklungshandlungen 2027ff gerechnet wird (in der obigen Ergebnisdarstellung können jedoch lediglich die Aufwendungen bis zum Jahr 2025 dargestellt werden, weshalb in dieser Darstellung lediglich ein Summenbetrag von 23,6 Millionen Euro für die UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket bzw. von 66,9 Millionen Euro für die UFG-Novelle 2021 BBG 2022 abgebildet ist). Die Abschätzung beruht auf den bisherigen Erfahrungen und ist aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen des Wirtschaftsprüfers gemäß § 11 Abs. 9 UFG der Höhe nach als angemessen anzusehen. Der tatsächliche Aufwand hängt entscheidend

vom Fallaufkommen, von den Prüf- und Aufbereitungserfordernissen u.a.m. ab. Allfällig nicht ausgeschöpfte Zusagevolumina wirken aufwandsreduzierend, wengleich diese Reduktionen in der Regel (relativ und absolut) erheblich geringer ausfallen.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021		2022		2023		2024		2025		
Bund		167.300.687,00		409.684.076,00		545.634.343,00		551.224.140,00		532.780.047,00		
Bezeichnung		Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Förderungen (inkl. allfälliger Aufträge) reg. UFI 2020-2022		Bund	1	40.146.271,00								
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Förderungen (inkl. allfälliger Aufträge) SanOff 2021-2022		Bund	1	103.072.140,00								
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Unterstützung einkommensschwacher Haushalte 2021 und 2022		Bund	1	24.082.276,00								
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Förderungen (inkl. allfälliger Aufträge) reg. UFI 2020-2022		Bund			1	57.092.290,00						
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Förderungen (inkl. allfälliger Aufträge) SanOff 2021/2022		Bund			1	219.252.908,00						
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: UV 2021/2022		Bund			1	48.614.835,00						
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Haftung Energie-Contracting ab 2020		Bund			1	7.778.374,00	1	7.863.787,00	1	7.862.079,00	1	7.858.769,00

UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Bund Förderungen reg. UFI 2022 – 2025 (Mehrbedarf)	1	8.617.109,00	1	40.682.900,00	1	70.259.407,00	
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Bund Förderungen SanOff 2022 – 2025 (Mehrbedarf)	1	49.264.560,00	1	192.708.362,0 0	1	284.653.572,0 0	1 323.894.146,0 0
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Bund Förderungen UV 2022 – 2025 (Mehrbedarf)	1	19.064.000,00					
UFG-Novelle 2020 Konjunktur- Bund paket: Förderungen (inkl. allfälliger Aufträge) reg. UFI 2020-2022			1	39.988.262,00	1	35.252.973,00	1 27.954.742,00
UFG-Novelle 2020 Konjunktur- Bund paket: Förderungen (inkl. allfälliger Aufträge) SanOff 2021/2022			1	177.426.697,0 0	1	85.500.109,00	1 30.452.730,00
UFG-Novelle 2020 Konjunktur- Bund paket: UV 2021/2022			1	24.574.335,00			
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Bund UV 2022 – 2025 (Mehrbedarf)			1	62.390.000,00			
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Bund UV 2022-2025 (Mehrbedarf)					1	67.696.000,00	
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Bund Förderungen (inkl. allfällige Aufträge) reg. UFI 2022-2025 (Mehrbedarf)							1 94.419.660,00
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Bund UV 2023-2025 (Mehrbedarf)							1 48.200.000,00

Die erwarteten Auszahlungen zu den Förderungen UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket wurden entsprechend den Erfahrungen aus den bisherigen Verläufen und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich des verzögerten Programmstarts dargestellt.

Die Förderungen kommen privaten Haushalten sowie Unternehmen zugute. Basierend auf der Aufstockung des Zusagerahmens für die reguläre Umweltförderung im Inland 2020 iHv 20 Mio. Euro, der Fortsetzung der regulären Umweltförderung im Inland 2021 und 2022 iHv 110,238 Mio. Euro, eines Gesamtzusagerahmens für die Sanierungsoffensive für die Jahre 2021 und 2022 iHv 650 Mio. Euro zuzüglich der begleitenden Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten iHv 100 Mio. Euro sowie des Haftungsrahmens für Energie-Contracting iHv 50 Mio. Euro ergibt sich ein rechnerischen Auszahlungsbedarf für diese Zusagen iHv 1.040 Mio. Euro

über die gesamte Abwicklungszeit (in der obigen Ergebnisdarstellung können jedoch lediglich die Auszahlungen bis zum Jahr 2025 dargestellt werden, weshalb in dieser Darstellung lediglich ein Summenbetrag von 888,3 Mio. Euro abgebildet ist). Für die Förderungen aus der UFG-Novelle 2021 BBG 202 ergibt sich rein rechnerisch ein Auszahlungsbedarf für die gesamten Zusagen iHv rd. 2 Milliarden Euro. für den Zeitraum bis 2025 iHv rd. 1,3 Milliarden Euro.

Der ausgewiesene Auszahlungsverlauf wurde auf Basis der Erfahrungen aus den bisherigen Ergebnisse abgeschätzt. Der tatsächliche Verlauf wird jedoch primär von der Umsetzungsgeschwindigkeit der Maßnahmen bestimmt.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gemäß § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.



Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Antragstellung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	61.333	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Informationen bei der Antragstellung werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten und somit der Förderzweck erreicht wird. Die Stellung des Ansehens erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. des/r Antragsteller:in (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Eine Signierung des Antrags erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen erst im Rahmen der Endabrechnung durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die an einem förderfähigen Bestandswohnobjekt thermische Sanierungsmaßnahmen setzen und elektronisch die Antragsunterlagen übermitteln

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	23.000	00:40	0,00	15.333	0
Verwaltungstätigkeit 2: Unterlagen für das Ansuchen einholen	23.000	02:00	0,00	46.000	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Förderaktionen im Rahmen der Sanierungsinitiative 2019 wird für einen Gesamtzusammenhang iHv 650 Mio. Euro (2021 und 2022) wird mit einem anteiligen Gesamtaufkommen der Förderfälle betreffend die Sanierung von Wohngebäuden iHv ca. 46.000 in den Jahren 2021 und 2022 gerechnet.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Bezüglich der erwarteten Förderfälle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für das Befüllen des elektronischen Antragsformulars wird mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten gerechnet. Als relevanter Aufwand für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist insbesondere die Beschaffung von Vergleichsangeboten zu nennen. Hiefür wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand ca. 2 Stunden je Förderfall ausgegangen.

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Endabrechnung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	3.833	0

 sonen.html

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Im Rahmen der Endabrechnung sind alle Rechnungen der förderbaren Kosten vorzulegen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Endabrechnungsunterlagen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC eingereicht.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Die Signierung erfolgt durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die nach Erhalt der Förderzusage und Umsetzung der Maßnahmen im elektronischem Wege die Abrechnungsunterlagen vorlegen

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Hochladen Rechnungen	23.000	00:10	0,00	3.833	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Förderaktionen im Rahmen der Sanierungsoffensive 2019 wird für einen Gesamtzusagerahmen iHv 650 Mio. Euro (2021 und 2022) wird mit einem anteiligen Gesamtaufkommen der Förderfälle betreffend die Sanierung von Wohngebäuden iHv ca. 46.000 in den Jahren 2021 und 2022 gerechnet.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Die Vorlage der Rechnungen ist ausschließlich elektronisch möglich. Für das Hochladen der Rechnungen wird von einem durchschnittlichen Aufwand von 10 Minuten je Förderfall gerechnet.

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: Antragstellung und gleichzeitige Endabrechnung Raus aus Öl und Gas	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	120.417	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: In einem ersten Schritt haben sich Förderwerber:innen über eine Online-Plattform unter Angabe von Name und Adresse sowie zur Art des klimafreundlichen Heizsystems zu registrieren. Auf Basis der Summe aller registrierten Förderwerber:innen wird die Budgetausschöpfung transparent gemacht werden.

In einem zweiten Schritt nach der Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Antragstellung und die gleichzeitige Endabrechnung. Die dazu erforderlichen Informationen werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten werden und somit der Förderzweck erreicht wird sowie die tatsächlich getätigten Zahlungen zu belegen. Die Stellung des Ansuchens bzw. Einreichung der Endabrechnung erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. des/r AntragstellerIn (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)
- Endabrechnung

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderwerber:innen können sich über Online-Plattform der KPC für die Förderung registrieren lassen. Nach Abschluss der Registrierung erhält die Förderungswerber:innen einen personalisierten Link für die Vornahme der Antragstellung und der gleichzeitigen Endabrechnung auf der eingerichteten Online-Plattform.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Eine Signierung erfolgt durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die in einem Bestandswohnobjekt einen fossile Heizkessel durch ein klimafreundliches Heizsystem ersetzen und die Antragsunterlagen gemeinsam mit den Endabrechnungsunterlagen übermitteln

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	42.500	00:40	0,00	28.333	0
Verwaltungstätigkeit 2: Unterlagen für den Antrag/das Ansuchen einholen	42.500	02:00	0,00	85.000	0
Verwaltungstätigkeit 3: Unterlagen für die Endabrechnung einholen	42.500	00:10	0,00	7.083	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Förderaktionen im Rahmen der Sanierungsoffensive 2019 wird für einen Gesamtzusagerahmen iHv 650 Mio. Euro wird mit einem anteiligen Gesamtaufkommen der Förderfälle betreffend den „Raus-aus-dem-Öl“-Bonus iHv ca. 80.000 – 90.000 in den Jahren 2021 und 2022 gerechnet.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Bezüglich der erwarteten Förderfälle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für das Befüllen des elektronischen Antragsformulars wird mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten gerechnet. Als relevanter Aufwand für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist insbesondere die Beschaffung von Vergleichsangeboten und der Endabrechnung zu nennen. Die Vorlage der Unterlagen ist ausschließlich elektronisch (durch Hochladen) möglich. zu nennen. Hiefür wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand ca. 2 Stunden und 10 Minuten je Förderfall ausgegangen.

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Antragstellung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	100.000	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Informationen bei der Antragstellung werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten und somit der Förderzweck erreicht wird. Die Stellung des Ansuchens erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. des/r AntragstellerIn (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Eine Signierung des Antrags erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen erst im Rahmen der Endabrechnung durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Eine Signierung des Antrags erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen erst im Rahmen der Endabrechnung durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die an einem förderfähigen Bestandswohnobjekt thermische Sanierungsmaßnahmen setzen und elektronisch die Antragsunterlagen übermitteln

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	37.500	00:40	0,00	25.000	0
Verwaltungstätigkeit 2: Unterlagen für das Ansuchen einholen	37.500	02:00	0,00	75.000	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Förderaktionen im Rahmen der Sanierungsoffensive wird für einen Gesamtzusagerahmen iHv 1.290 Millionen Euro (2022 bis 2025) wird mit einem anteiligen Gesamtaufkommen der Förderfälle betreffend die Sanierung von Wohngebäuden iHv ca. 150.000 im Zeitraum 2022 bis 2025 gerechnet. Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Fallaufkommen per anno iHv 37.500, das jedoch aufgrund der unterschiedlichen Jahresdotation nicht gleichmäßig verteilt sein wird.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Bezüglich der erwarteten Förderfälle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für das Befüllen des elektronischen Antragsformulars wird mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten gerechnet. Als relevanter Aufwand für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist insbesondere die Beschaffung von Vergleichsangeboten zu nennen. Hiefür wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand ca. 2 Stunden je Förderfall ausgegangen.

Informationsverpflichtung 5	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Endabrechnung SanOff thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	6.250	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Alle natürlichen Personen, die an einem förderfähigen Bestandswohnobjekt thermische Sanierungsmaßnahmen setzen und elektronisch die Antragsunterlagen übermitteln

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Endabrechnungsunterlagen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC eingereicht.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Die Signierung erfolgt durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die nach Erhalt der Förderzusage und Umsetzung der Maßnahmen im elektronischem Wege die Abrechnungsunterlagen vorlegen

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Hochladen Rechnungen	37.500	00:10	0,00	6.250	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Förderaktionen im Rahmen der Sanierungsoffensive wird für einen Gesamtzusagerahmen iHv 1.290 Millionen Euro (2022 bis 2025) wird mit einem anteiligen Gesamtaufkommen der Förderfälle betreffend die Sanierung von Wohngebäuden

iHv ca. 150.000 im Zeitraum 2022 bis 2025 gerechnet. Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Fallaufkommen per anno iHv 37.500, das jedoch aufgrund der unterschiedlichen Jahresdotation nicht gleichmäßig verteilt sein wird.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Die Vorlage der Rechnungen ist ausschließlich elektronisch möglich. Für das Hochladen der Rechnungen wird von einem durchschnittlichen Aufwand von 10 Minuten je Förderfall gerechnet.

Informationsverpflichtung 6	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Antragstellung und gleichzeitige Endabrechnung Raus aus Öl und Gas	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	107.667	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: In einem ersten Schritt haben sich Förderwerber:innen über eine Online-Plattform unter Angabe von Name und Adresse sowie zur Art des klimafreundlichen Heizsystems zu registrieren. Auf Basis der Summe aller registrierten Förderwerber:innen wird die Budgetausschöpfung transparent gemacht werden.

In einem zweiten Schritt nach der Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Antragstellung und die gleichzeitige Endabrechnung. Die dazu erforderlichen Informationen werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten werden und somit der Förderzweck erreicht wird sowie die tatsächlich getätigten Zahlungen zu belegen. Die Stellung des Ansuchens bzw. Einreichung der Endabrechnung erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. des/r AntragstellerIn (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)
- Endabrechnung

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Registrierung der Förderwerber:innen erfolgt über eine Online-Plattform der KPC.

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Identifizierung erfolgt bei der Antragstellung

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Personengruppe 1: Alle natürlichen Personen, die in einem Bestandswohnobjekt einen fossilen Heizkessel durch ein klimafreundliches Heizsystem ersetzen und die Antragsunterlagen gemeinsam mit den Endabrechnungsunterlagen übermitteln

	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	38.000	00:40	0,00	25.333	0
Verwaltungstätigkeit 2: Unterlagen für den Antrag/das Ansuchen einholen	38.000	02:00	0,00	76.000	0
Verwaltungstätigkeit 3: Unterlagen für die Endabrechnung einholen	38.000	00:10	0,00	6.333	0

Quelle für Fallzahl: Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Sanierungsoffensive wird für einen Gesamtzusammenhang iHv 1.290 Mio. Euro mit einem anteiligen Gesamtaufkommen der Förderfälle betreffend den „Raus-aus-dem-Öl“-Bonus iHv ca. 145.000 in den Jahren 2022 – 2025 gerechnet, das jedoch aufgrund der unterschiedlichen Jahresdotation nicht gleichmäßig verteilt sein wird.

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen: Bezüglich der erwarteten Förderfälle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für das Befüllen des elektronischen Antragsformulars wird mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten gerechnet. Als relevanter Aufwand für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen ist insbesondere die Beschaffung von Vergleichsangeboten und der Endabrechnung zu nennen. Die Vorlage der Unterlagen ist ausschließlich elektronisch (durch Hochladen) möglich, zu nennen. Hiefür wird von einem durchschnittlichen Zeitaufwand ca. 2 Stunden und 10 Minuten je Förderfall ausgegangen.

Informationsverpflichtung 7	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: Antragstellung Unterstützungsvolumen	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen.html	neue IVP	National	2.375	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Für einkommensschwache Haushalte steht neben der Basisförderung im Rahmen der Sanierungsförderung (Bundes- und Landesförderung) ein zusätzliches Unterstützungsvolumen von 150 Millionen Euro zur Verfügung. Antragstellende haben ergänzend zu den Anforderungen für die Basisförderung die Einkommensverhältnisse offenzulegen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Die Personen-Identifikation erfolgt durch Vorlage eines Meldezettels, der bereits bei der Basisförderung vorzulegen ist

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Eine Signierung des Antrags erfolgt aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen erst im Rahmen der Endabrechnung durch Upload einer gescannten Unterschrift.

Personengruppe 1: einkommensschwache Haushalte	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Hochladen der Einkommensnachweise	4.750	00:30	0,00	2.375	0

Quelle für Fallzahl: Unter der Annahme, dass ein durchschnittliches Förderprojekt eine Zusatzförderung aus dem Unterstützungsvolumen von rd. 12.500 Euro zum Gegenstand hat ergeben sich bei einem Gesamtunterstützungsvolumen von 230 Millionen Euro für den Zeitraum 2022 – 2025 rein rechnerisch 19.000 Fälle .

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
UFG-Novelle 2020 Konjunkturpaket: reguläre Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive Antragstellung thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	-5.350.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Informationen bei der Antragstellung werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten und somit der Förderzweck erreicht wird. Die Stellung des Ansuchens erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. des/r AntragstellerIn (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)
- Preisangebote (Anschluss)

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Antragsstellungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: alle Unternehmen, die einen Förderantrag stellen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	01:00		-500,00	0	-500	-500
Verwaltungstätigkeit 2: Beschaffung der Unterlagen	02:00		-500,00	0	-500	-500
Fallzahl	5.350					
Sowieso-Kosten in %	0					

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
UFG-Novelle 2020 Konjunktur- paket: Sanierungsoffensive Endabrechnung thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	-2.675.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Im Rahmen der Endabrechnung sind alle Rechnungen der förderbaren Kosten vorzulegen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Endabrechnungen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Endabrechnungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: alle Unternehmen, die nach Erhalt der Förderzusage und Umsetzung der Maßnahmen im elektronischen Wege die Abrechnungsunterlagen vorlegen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Hochladen Rechnungen	00:30		-500,00	0	-500	-500
Fallzahl	5.350					
Sowieso-Kosten in %	0					

Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: reguläre Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive Antragstellung thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	-7.000.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Die Informationen bei der Antragstellung werden benötigt um zu gewährleisten, dass die aufgestellten Förderbedingungen eingehalten und somit der Förderzweck erreicht wird. Die Stellung des Ansehens erfolgt durch Ausfüllen eines digital zur Verfügung gestellten Formulars mit folgender Inhalten:

- Daten zur Identifizierung des Projekts bzw. des/r AntragstellerIn (Anschluss einer Kopie des Meldezettels)

- Preisangebote (Anschluss)

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Förderanträge werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Antragsstellungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: alle Unternehmen, die einen Förderantrag stellen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: elektronisches Formular ausfüllen	01:00		-500,00	0	-500	-500
Verwaltungstätigkeit 2: Beschaffung der Unterlagen	02:00		-500,00	0	-500	-500

Fallzahl 7.000

Sowieso-Kosten in % 0

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
UFG-Novelle 2021 BBG 2022: reguläre Umweltförderung im Inland und Sanierungsoffensive Endabrechnung thermische Sanierung	Infoblatt https://www.umweltfoerderung.at/betriebe.html	neue IVP	National	-3.500.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Im Rahmen der Endabrechnung sind alle Rechnungen der förderbaren Kosten vorzulegen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja. Die Endabrechnungen werden von den Förderwerber:innen über eine Online-Plattform der KPC gestellt (eingereicht).

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein. Identifikation erfolgt durch die Abfrage der KUR über die Abwicklungsstelle

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und Gründen unzureichender Verbreitung eines elektronischen Signatursystems ist ein solches nicht im Endabrechnungsprozess vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: alle Unternehmen, die nach Erhalt	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
---	-----------------	------------------	-------------------	-----	------------------	------------------

der Förderzusage und Umsetzung
der Maßnahmen im
elektronischen Wege die
Abrechnungsunterlagen vorlegen

Verwaltungstätigkeit 1: Hochladen Rechnungen	00:30	-500,00	0	-500	-500
Fallzahl	7.000				
Sowieso-Kosten in %	0				



Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 775133031).



Zum 6. Abschnitt (Schulwesen und Forschungsförderung)

Zu Art. 8 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

Ziel(e)

- Erhöhung der Schülerbeihilfen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung der Schülerbeihilfen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Erhöhung der Schüler/innenbeihilfen entsteht ein jährlicher Mehraufwand von 11,425 Millionen Euro für den Bund.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	0	-3 808	-11 425	-11 425	-11 425

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verbesserung Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ der Untergliederung 30 Bildung im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Geldwertentwicklung seit der letzten betragsmäßigen Anpassung des Schülerbeihilfengesetzes hat zu einer Einengung des Bezieherkreises von Schülerbeihilfen und zu einer Wertminderung der gewährten Beihilfen geführt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Zahl der Schülerbeihilfenbezieher bleibt auf den Kreis der derzeit Berechtigten beschränkt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt auf Basis der im BMBWF vorhandenen Daten.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Schülerbeihilfen

Beschreibung des Ziels:

Der Schulbesuch oder die Unterbringung in einem Schülerheim sind für einkommensschwache Familien mit Kosten verbunden, die für diese nur schwer zu tragen sind. Der Bezieherkreis von Schülerbeihilfe soll im Interesse eines Zuganges zu Bildungseinrichtungen unabhängig vom sozio-ökonomischen Hintergrund ausgeweitet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erhalten rund 35 000 Personen Schülerbeihilfe.	Es sollen rund 39 500 Personen Schülerbeihilfe erhalten. Die Ausgaben sollen dabei um rund 40% steigen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Schülerbeihilfen

Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen sowohl die Beträge der Schülerbeihilfe als auch die Einkommensgrenzen angehoben und dadurch der Bezieherkreis ausgeweitet werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es werden derzeit rund € 27 Mio. für Schülerbeihilfen aufgewendet.	Es sollen rund € 38 Mio. aufgewendet werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	0	3 808	11 425	11 425	11 425
Aufwendungen gesamt	0	3 808	11 425	11 425	11 425

Durch die Änderung des Schülerbeihilfengesetzes ergibt sich ein Mehrbedarf beim Transferaufwand (siehe dort).

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.



Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025		
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			3 808	11 425	11 425	11 425		
in Tsd. €		Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	30.01.07 Förderungen			0	3 808	11 425	11 425	11 425

Erläuterung der Bedeckung

Der künftige jährliche Bedarf von rund 40 Millionen Euro wird im BFRG 2022-25 abgebildet.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025					
Bund			3 808 000,00	11 425 000,00	11 425 000,00	11 425 000,00					
		2021	2022	2023	2024	2025					
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Anhebung	Bund			1	3 808 000,00	1	11 425 000,00	1	11 425 000,00	1	11 425 000,00
Schüler/innenbeihilfen											

Durch das Vorhaben werden einerseits die Grundbeträge der Schüler/innenbeihilfen um 20% angehoben, andererseits werden die Wertgrenzen bei den zumutbaren Unterhaltsleistungen ebenfalls um 20% erhöht, sodass bei niedrigen Einkommen ein geringerer Prozentsatz von den Beihilfen in Abzug gebracht wird. Damit vergrößert sich der Kreis der Bezieher/innen und die individuellen Beihilfen steigen gegenüber dem derzeitigen Betrag. Betrachtet man eine Zeitreihe von zehn Jahren (Budgetjahre 2010 bis 2019 bzw. Schuljahre 2009/10 bis 2018/19) so zeigt sich, dass sich die Auszahlungen für Schüler/innenbeihilfen von 38,579 Millionen Euro um rund 30% auf 27,039 Millionen Euro vermindert haben, während die Zahl der potenziell anspruchsberechtigten Schüler/innen um lediglich 9% von 365 000 auf 332 000 zurückgegangen ist. Die Differenz von rund 20% kann darauf zurückgeführt werden, dass sich der Anteil der Bezieher/innen sowie die durchschnittliche Höhe der Beihilfen aufgrund der „kalten Progression“ vermindert haben. Im gleichen Zeitraum ist der Verbraucherpreisindex um rund 20% gestiegen. Geht man davon aus,

dass die Einkommen analog gestiegen sind, gleicht eine Erhöhung der Bemessungsgrundlagen um 20% diesen Effekt aus. Das Auszahlungsvolumen erhöht sich somit um insgesamt 40%. Hochgerechnet von den Auszahlungen 2019 (inklusive außerordentliche Unterstützung und Unterstützung für Schulveranstaltungen) ergibt sich damit ein jährlicher Bedarf von $28,563 \times 1,4 = 39,988$ Millionen Euro bzw. ein jährlicher Mehrbedarf von 11,425 Millionen Euro. Im Jahr 2022 wird davon nur ein Drittel für das Schuljahr 2022/23 schlagend.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen
Kinder und Jugend	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder - es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 612770842).



Zu Art. 9 (Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes)

Einbringende Stelle: BMF
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2022
 Wirksamwerden:

Ziel(e)

- Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken

Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sind Investitionen in die Zukunft. Forschung, Technologie und Innovation stehen im Zentrum einer österreichischen Standortpolitik, die zukunftsorientiert sowie wettbewerbs- und innovationsfreundlich gestaltet sein muss. Dementsprechend hat sich die Bundesregierung in ihrem Programm für die XXVII. Gesetzgebungsperiode zum Ausbau der kompetitiven Forschungsförderung in der Grundlagenforschung und angewandten Forschung bekannt. Am 23. Dezember 2020 wurde durch den Ministerrat die FTI-Strategie 2030 sowie der erste, auf dem Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) beruhende, FTI-Pakt für 2021-2023 als ein zentraler Hebel im Sinne der Operationalisierung der FTI-Strategie 2030 beschlossen.

In diesem Sinne soll auch die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung zu einem „Fonds Zukunft Österreich“ für Forschung, Technologie und Innovation weiterentwickelt werden. Damit soll komplementär zum FTI-Pakt ein Finanzierungsinstrument zur strategischen Schwerpunktsetzung für wichtige Zukunftsfelder und -technologien in Grundlagen- und angewandter Forschung geschaffen werden. Der Fonds Zukunft Österreich soll mit einer gesicherten mehrjährigen Finanzierung ausgestattet werden. Die Schwerpunktsetzung erfolgt jährlich durch die Bundesregierung. Die Mittel dieses Fonds sollen insbesondere für eine effektive und zielgerichtete Förderung von zukunftsgerichteten Innovationen, die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, Technologieführerschaft und Wissenstransfer sowie die Stärkung der Input-Output-Relation und die Festigung der Resilienz des österreichischen Innovationsystems verwendet werden.

Durch den Einsatz weiterer öffentlicher Mittel im F&E-Bereich soll Österreichs Attraktivität als Forschungsstandort gestärkt werden und die internationale Wettbewerbssituation der Forscher und Forscherinnen in Industrie und Wissenschaft verbessert werden. Damit werden auch Wachstums- und Beschäftigungschancen verbessert und die Entwicklung zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum unterstützt.

Die unter „Fonds Zukunft Österreich“ firmierenden Ausschüttungen an die Begünstigten werden organisatorisch von der Nationalstiftung FTE abgewickelt

Um eine adäquate Mittelausstattung für den „Fonds Zukunft Österreich“ nach Auslaufen der zeitlich befristeten Sonderdotierung der Nationalstiftung Ende des Jahres 2020 und des gleichzeitig anhaltend niedrigen Zinsniveaus sicherzustellen, sollen für die Jahre 2022-2025 (2025 erfolgt die Zwischenevaluierung der FTI-Strategie 2030) Sondermittel in Höhe von bis zu jährlich 140 Millionen Euro bereitgestellt werden. Dies ist notwendig geworden, weil eine ausschließliche Dotierung der Nationalstiftung FTE aus Zinserträgen des ERP-Fonds und aus Mitteln, die im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 FTEG von der Österreichischen Nationalbank ausgeschüttet werden, aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und des Auslaufens der Sonderdotierung der Nationalstiftung gemäß § 4 Abs. 6 und 7 FTEG 2020 zu einem Mittelrückgang führen würde.

In Umsetzung dieser Beschlüsse werden mit dieser Novelle zum Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTEG), BGBl. I Nr. 133/2003, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 31/2018, der Nationalstiftung nach Entfall der Dotierungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 3, Abs. 6 und 7 FTEG die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 FTEG notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Anpassung FTE-Nationalstiftungsgesetz zur befristeten Höherdotierung für die Jahre 2022-2025

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	0	-140.000	-140.000	-140.000	-140.000

Auswirkungen auf die Umwelt:

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Förderprogramme die mit den Mitteln der Nationalstiftung finanziert werden. Eine konkrete Abschätzung ist nicht möglich.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen.“ der Untergliederung 45 Bundesvermögen im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Regierungsprogramm 2020-2024 wurde festgelegt, dass die Nationalstiftung zu einem „Fonds Zukunft Österreich“ für Forschung, Technologie und Innovation weiterentwickelt werden soll. Auch die FTI Strategie 2030 gibt dieses Ziel vor, damit komplementär zum FTI-Pakt ein Finanzierungsinstrument zur strategischen Schwerpunktsetzung für wichtige Zukunftsfelder und -technologien in Grundlagen- und angewandter Forschung geschaffen wird. Der „Fonds Zukunft Österreich“ soll dafür mit einer gesicherten Finanzierung ausgestattet werden.

Durch den Einsatz weiterer öffentlicher Mittel im F&E-Bereich soll Österreichs Attraktivität als Forschungsstandort gestärkt werden und die internationale Wettbewerbssituation der Forscher und Forscherinnen in Industrie und Wissenschaft verbessert werden. Damit werden auch Wachstums- und Beschäftigungschancen verbessert und die Entwicklung zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum unterstützt.

Um eine adäquate Mittelausstattung der Nationalstiftung für Forschung und Technologie, die im österreichischen FTI-System eine bedeutende Rolle für langfristige strategische Forschungsprogramme und innovative neue Programme innehat, sicherzustellen, sollen für die Jahre 2022-2025 (2025 erfolgt die Zwischenevaluierung der FTI-Strategie 2030) Sondermittel in Höhe von jährlich 140 Millionen Euro bereitgestellt werden. Dies ist notwendig geworden, weil eine ausschließliche Dotierung der Nationalstiftung FTE mit Mitteln, die im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 FTE-Nationalstiftungsgesetz (FTEG) von der Österreichischen Nationalbank ausgeschüttet werden, sowie mit Zuwendungen aus Zinserträgen des ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und der bereits ausgelaufenen Sonderdotierung der Nationalstiftung gemäß § 4 Abs. 6 und 7 FTEG zu einem starken Mittelrückgang führen würde.

Die über § 4 Abs. 2 FTEG hinausgehende für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung erforderliche Dotierung der Stiftung soll gemäß § 4 Abs. 3 FTEG erfolgen, – nach Maßgabe des Bedarfes auf Basis eines aus den Zusagen an die Förderungsnehmer sich ergebenden mit dem Bund abgestimmten Auszahlungsplans und nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz (UG 45) vorgesehenen Mitteln.

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2020-24 werden mit dieser Novelle zum FTEG der Nationalstiftung nach Entfall der Dotierungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 3, Abs. 6 und 7 FTEG die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 FTEG notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Diese Novelle ist zur Umsetzung der FTI-Strategie 2030 und des Beschlusses der Bundesregierung vom 23.12.2020 (MRV 43/10) erforderlich. Ohne die vorliegende Maßnahme hätte die Nationalstiftung in den Jahren 2022 bis 2025 keine ausreichenden Mittel zur Verfügung.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Bericht des Rates FTE zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs 2021
 Österreichischer Forschungs- und Technologiebericht 2021
 OECD Review Austria 2018

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Grundlage für die Mittelaufteilung sind die jährlichen Zuwendungsbeschlüsse der Nationalstiftung. Die Zuwendungen an die Begünstigten und die Fördereinrichtungen werden regelmäßig evaluiert. Diese Berichte können jedenfalls herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken

Beschreibung des Ziels:

Derzeit wird die Nationalstiftung aus Zinserträgen aus gewidmeten Kapitalstöcken des ERP-Fonds und der Nationalbank sowie gemäß § 4 Abs. 2 dotiert.

Um die Aufgaben der Stiftung auch in der aktuellen Phase des niedrigen Zinsniveaus erfüllen zu können und um Planbarkeit zu ermöglichen, soll die Stiftung in den Jahren 2022 bis 2025 berechtigt werden, Zusagen (Sonderbewilligungen) zur Ausschüttung von Fördermitteln gemäß § 4 Abs. 3 FTEG an Begünstigte gemäß § 3 FTEG bis zur Höhe von jeweils 140 Mio. € jährlich zu tätigen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Dotierung der FTE-Nationalstiftung ist aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus deutlich geringer als in den vergangenen Jahren. Die Finanzierung gemäß § 4 Abs. 5 Z 3, Abs. 6 und 7 FTEG ist 2020 ausgelaufen.	Die Nationalstiftung für Forschung und Technologie, die im österreichischen FTI-System eine bedeutende Rolle für langfristige strategische Forschungsprogramme und innovative neue Programme innehat, wurde mit Mitteln iHv. 140 Mio. € jährlich für die Jahre 2022 bis 2025 ausgestattet, die sie an die vom Bund getragenen Fördereinrichtungen ausgeschüttet hat. Damit wurde Spitzenforschung in Österreich gemäß den Zielsetzungen aus § 2 Abs. 2 FTEG finanziert. Österreichs Attraktivität als Forschungsstandort wurde gestärkt, die internationale Wettbewerbssituation der Forscher/innen in Industrie und Wissenschaft verbessert.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes

Beschreibung der Maßnahme:

Novelle zum FTE-Nationalstiftungsgesetz zur Umsetzung der Beschlüsse der Bundesregierung

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	0	140.000	140.000	140.000	140.000
Aufwendungen gesamt	0	140.000	140.000	140.000	140.000

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen.

Erläuterung

Die Dotierung der Nationalstiftung an sich hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung. Die Fördermittel der Stiftung sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 an die vom Bund getragenen Fördereinrichtungen auszuschütten. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sind jeweils von den Förderwerbern darzustellen. Eine Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Grundlagen- und angewandte Forschung mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen wird insbesondere durch Auswahlkriterien bei der Förderungsvergabe erreicht.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Auswirkungen auf Unternehmen ergeben sich in Abhängigkeit der Ausgestaltung des jeweiligen Förderprogrammes (z. B. Thema, Fördernehmerkreis, Kooperationserfordernis). Eine konkrete Abschätzung ist nicht möglich.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen.

Erläuterung

Aus der mit den Mitteln der Nationalstiftung ermöglichten Forschungstätigkeit ergeben sich mittel- und langfristig innovative Impulse für die Unternehmen und somit für den Wirtschaftsstandort und Arbeitsmarkt. Eine konkrete finanzielle Abschätzung ist nicht möglich.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung

Auswirkungen auf Luft oder Klima ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Förderprogramme die mit den Mitteln der Nationalstiftung finanziert werden. Eine konkrete Abschätzung ist nicht möglich.

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Auswirkungen auf das Wasser ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Förderprogramme die mit den Mitteln der Nationalstiftung finanziert werden. Eine konkrete Abschätzung ist nicht möglich.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Förderprogramme die mit den Mitteln der Nationalstiftung finanziert werden. Eine konkrete Abschätzung ist nicht möglich.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

Auswirkungen auf Energie oder Abfall ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Förderprogramme die mit den Mitteln der Nationalstiftung finanziert werden. Eine konkrete Abschätzung ist nicht möglich.

Sonstige wesentliche Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich aus den Forschungsschwerpunkten der Förderprogramme die mit den Mitteln der Nationalstiftung finanziert werden. Eine konkrete Abschätzung ist nicht möglich.



Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			140.000	140.000	140.000	140.000

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	45.02.04			140.000	140.000	140.000	140.000
	Bes.Zahlungsverpfl.						

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der befristeten Sonderdotierung der FTE-Nationalstiftung erfolgt aus der UG 45. Die erwarteten Auszahlungen wurden in der Maximalhöhe in die Planung des BFRG 2022-2025 bzw. des BFG 2022 aufgenommen. Der tatsächliche Auszahlungsbedarf in den einzelnen Jahren ist abhängig von den Ausschüttungen gemäß § 4 Abs. 5 FTEG und dem sich aus dem Zusagerahmen ergebenden Auszahlungsplan.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund			140.000.000,00	140.000.000,00	140.000.000,00	140.000.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Transfer an die FTE-Nationalstiftung	Bund			1	140.000.000,0	1	140.000.000,0	1	140.000.000,0	1	140.000.000,0
					0		0		0		0

Die Stiftung ist in den Kalenderjahren 2022 bis 2025 berechtigt, Zusagen (Sonderbewilligungen) zur Ausschüttung von Fördermitteln an Begünstigte gemäß § 3 FTEG bis zur Höhe von jeweils 140 Mio. € jährlich zu tätigen. Der Transfer an die FTE-Nationalstiftung erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs auf Basis eines aus den Zusagen an die Förderungsnehmer sich ergebenden mit dem Bund abgestimmten Auszahlungsplans.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. -entlastung pro Jahr
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1362662236).



Zum 7. Abschnitt (Kunst und Kultur) – Art. 10 (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002) und 11 (Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes)

BÜNDELUNG

Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 und des Bundestheaterorganisationsgesetzes

Einbringende Stelle: BMKÖS
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2022
 Wirksamwerden:

Ziel(e)

- Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch die Bundesmuseen/ÖNB
- Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch den Bundestheaterkonzern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundesmuseen/ÖNB
- Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundestheater

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Basisabgeltung für die Bundesmuseen/ÖNB wird ab 1. Jänner 2022 von derzeit 114,383 Mio. Euro auf 122,383 Mio. Euro erhöht, jene für die Bundestheater ebenfalls ab 1. Jänner 2022 von derzeit 162,936 Mio. Euro auf 175,936 Mio. Euro.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund		0	-21.000	-21.000	-21.000	-21.000

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Planungssicherheit im Bundestheaterkonzern durch jährlich rollierende Mehrjahresplanung unterstützen“ für das Wirkungsziel „Absicherung des kulturellen Erbes und der staatlichen Kultureinrichtungen und Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Kunst- und Kulturgütern“ der Untergliederung 32 Kunst und Kultur im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit Einsetzen der Auswirkungen der Corona-Pandemie in Österreich ab März 2020 mussten die Bundesmuseen/Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB) und die Bundestheater gleich vielen anderen Kultureinrichtungen jedoch schwere wirtschaftliche Belastungen hinnehmen. Durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen wie zusätzliche Budgetmittel aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds und Ermöglichen der Anmeldung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zur Kurzarbeit konnten erhebliche Mindereinnahmen in Folge der angeordneten Schließungen über lange Zeiträume in den Jahren 2020 und 2021, bzw. des durch Behördenauflagen eingeschränkten Betriebs sowie des Ausbleibens internationaler Touristinnen und Touristen teilweise abgedeckt werden.

Bei vollem Einsatz des Personals, welches für den Theater- und Museumsbetrieb benötigt wird – weitere Kurzarbeitsmeldungen sind nicht vorgesehen – bleiben die Besuchsauslastungen und Eigenerlöse vorerst deutlich unter dem Niveau von 2019 und den Vorjahren.

Die kommenden Jahre stellen weiter eine große Herausforderung für die Bundesmuseen/ÖNB und die Bundestheater dar. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es in Zukunft zu keinen weiteren Schließzeiten kommen wird, so ist erst mit einer langsamen Erholung des Marktes und des Wien-Tourismus bis 2025 zu rechnen. Dies ist mit den Reserven der Bundesmuseen/ÖNB und die Bundestheater aus eigener Kraft nicht mehr zu bewältigen.

Ein im Auftrag des (damals zuständigen) Bundeskanzleramts erstellter Bericht der Integrated Consulting Group GmbH (ICG), der am 11. Dezember 2014 dem Bundeskanzleramt vorgelegt wurde und sich mit der Organisationsstruktur der Bundestheater-Holding GmbH auseinandersetzt, stellte überdies fest, dass seit der Ausgliederung der Bundestheater die Basisabteilung für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch die Bühnengesellschaften unter der Veränderung des Inflationsindex erhöht wurde. Dies gilt in gleichem Maße für die Bundesmuseen/ÖNB.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Erhöhung der Basisabteilung für die Bundesmuseen/ÖNB und die Bundestheater ist die Fortführung kulturpolitischen Auftrags nicht gewährleistet und es ist mit negativen Budgets und drohender Überschuldung in den Folgejahren zu rechnen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung wird durch die Fachabteilungen Beteiligungsmanagement Bundesmuseen/ÖNB und Bundestheater in der Sektion Kunst und Kultur erfolgen. Basis bilden die regelmäßig vorzulegenden Controllingberichte, die Vorhabensberichte bzw. Mehrjahresplanungen sowie der Austausch mit den Geschäftsführungen und den Überwachungsorganen.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch die Bundesmuseen/ÖNB

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der pandemiebedingten Einnahmehausfälle ist die derzeit gesetzlich festgelegte Basisabteilung nicht mehr ausreichend, um die gesetzlich definierten Aufgaben der Bundesmuseen/ÖNB in der Qualität der vergangenen Jahre sicher zu stellen. Neben der Erhöhung der Basisabteilung sind die wissenschaftlichen Anstalten weiterhin gefordert, Einsparungen zu setzen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Negative Fortbestandsprognosen in den wissenschaftlichen Anstalten sind ab 2022 zu erwarten.	Vorhabensberichte der wissenschaftlichen Anstalten zeigen mittelfristig wieder ausgeglichene Budgets.

Ziel 2: Sicherstellung der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages durch den Bundestheaterkonzern

Beschreibung des Ziels:

Entsprechend der Ausführungen in der Problemanalyse ist pandemiebedingt die Erlösseite bei den Bühnengesellschaften erheblich eingebrochen, zusätzlich deckt die Basisabteilung nur einen Teil des Personalaufwands ab, der notwendig ist, um im Bundestheaterkonzern auf gleichbleibend hoher Qualität den kulturpolitischen Auftrag umzusetzen. Neben der Erhöhung der Basisabteilung ist der Bundestheaterkonzern weiterhin gefordert, mögliche Rationalisierungen zu setzen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine ausgeglichenen Budgets ab dem Geschäftsjahr 2022/2023	Die Ein- und Mehrjahresplanungen zeigen ausgeglichene Budgets.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundesmuseen/ÖNB

Beschreibung der Maßnahme:

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist zur finanziellen Absicherung der Bundesmuseen/ÖNB vorgesehen, die Basisabgeltung ab 1. Jänner 2022 von derzeit 114,383 Mio. Euro auf 122,383 Mio. Euro zu erhöhen.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundestheater

Beschreibung der Maßnahme:

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist daher zur finanziellen Absicherung des Bundestheaterkonzerns vorgesehen, die Basisabgeltung ab 1. Jänner 2022 von derzeit 162,936 Mio. Euro auf 175,936 Mio. Euro zu erhöhen.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Transferaufwand	0	21.000	21.000	21.000	21.000
Aufwendungen gesamt	0	21.000	21.000	21.000	21.000

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.



Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				21.000	21.000	21.000	21.000

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	32.03.01 Bundesmuseen			8.000	8.000	8.000	8.000
gem. BFRG/BFG	32.03.02 Bundestheater			13.000	13.000	13.000	13.000

Erläuterung der Bedeckung

Die Erhöhung der Basisabgeltungen um 21 Mio. Euro wird im Rahmen des BFRG 2022-2025 bzw. BFG 2022 bedeckt.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund			21.000.000,00	21.000.000,00	21.000.000,00	21.000.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Erhöhung der Basisabgeltung Bundesmuseen/ÖNB	Bund			1	8.000.000,00	1	8.000.000,00	1	8.000.000,00	1	8.000.000,00
Erhöhung der Basisabgeltung Bundestheater	Bund			1	13.000.000,00	1	13.000.000,00	1	13.000.000,00	1	13.000.000,00

Die bedarfsgerechte Verteilung der zusätzlichen Mittel wird nach detaillierter Analyse der Controllingdaten aller wissenschaftlicher Anstalten durch die Fachabteilung Beteiligungsmanagement Bundesmuseen/ÖNB erstellt und der politischen Ebene zur Entscheidung vorgelegt werden. Für die bedarfsgerechte Verteilung der zusätzlichen Mittel im Bundestheaterkonzern wird nach detaillierter Analyse des Vorschlags der Bundestheater-Holding GmbH durch die Fachabteilung Beteiligungsmanagement Bundestheater der politischen Ebene eine Entscheidungsgrundlage vorgelegt werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none">- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1329880905).





